



An den Grossen Rat

13.0634.01

10.5252.03

PD/P130634/P105252

Basel, 12. Juni 2013

Regierungsratsbeschluss vom 11. Juni 2013

Ratschlag zu einem kantonalen Gesetz über die öffentliche Statistik (StatG)

und

Motion Brigitta Gerber betreffend Schaffung eines Statistikgesetzes (P105252)

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| 1. Begehren | 3 |
| 2. Motion | 3 |
| 2.1 Wortlaut der Motion | 3 |
| 2.2 Bisheriger Verlauf | 4 |
| 3. Notwendigkeit eines kantonalen Statistikgesetzes | 4 |
| 4. Grundgedanken des Gesetzes | 5 |
| 4.1 Nicht personenbezogene Datenbearbeitung | 5 |
| 4.2 "Öffentliche Statistik" ist eine spezifische staatliche Aufgabe | 5 |
| 4.3 Grundsatz der zentralen Statistikstelle | 5 |
| 4.4 Grundsatz der Datengewinnung aus den Datenbeständen der öffentlichen Organe | 6 |
| 4.5 Gewährleistung des Datenschutzes | 6 |
| 4.6 Anordnungsbefugnisse für die Datengewinnung | 6 |
| 4.7 Die statistische Tätigkeit | 7 |
| 5. Ausblick auf die regierungsrätliche Verordnung | 10 |
| 6. Erläuterungen zum Gesetzesentwurf | 10 |
| 7. Finanzielle Auswirkungen | 36 |
| 8. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgeabschätzung | 37 |
| 9. Anträge | 37 |

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, dem Entwurf eines neuen kantonalen Gesetzes über die öffentliche Statistik (Statistikgesetz; StatG) zuzustimmen. Mit diesem neuen Gesetz wird die Tätigkeit der öffentlichen Statistik im Kanton Basel-Stadt neu gesetzlich verankert. Damit erfüllt der Regierungsrat auch den Auftrag, den ihm der Grosse Rat mit der Überweisung der Motion Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Schaffung eines Statistikgesetzes am 13. April 2011 erteilt hat (Beschluss Nr. 11/15/26G).

2. Motion

2.1 Wortlaut der Motion

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Gerade die Veröffentlichung einer Umfrage des Amtes für Statistik zum Wohlbefinden von Jugendlichen im Kanton-Basel-Stadt hat gezeigt, wie wichtig die Schaffung eines Statistikgesetzes wäre. Dabei – als stellvertretendes Beispiel - stellen sich viele Fragen betreffend Datenschutz und dem statistischen Erhebungsfeld.

Zwar erfolgt die Auswertung anonym, und es wird gesagt: "Selbstverständlich werden Deine Angaben vertraulich behandelt und nur anonym, ohne Rückschlussmöglichkeit auf Deine Person, weiterverwendet" (S.2). Aber dann müssen die Jugendlichen zwischen 12 und 17 Jahren doch Dinge angeben, die jeder Person mit Zugang zur Adressliste der Klassen, die sich beteiligen mussten (Lehrkräften sowieso, Schulbehörden problemlos, dem Statistikamt wohl auch ohne Probleme), sofort ersichtlich macht, welcher Bogen von welchem Kind ausgefüllt wurde.

Mit einigen Einstiegsfragen greift die Befragung einerseits sehr weit in die intimste Privatsphäre des Kindes ein, mit Fragen wie: "Uns interessiert Deine Meinung zum Leben im Kanton Basel-Stadt. Was gefällt Dir in Basel und was fehlt Dir und Deinen Freunden? Hier kannst Du einerseits Deine Meinung zu fehlenden Freizeitangeboten äussern, andererseits kannst Du hier auch schreiben, welche Angebote Du besonders toll findest." Und dann aber: "Wir interessieren uns für Deine Zukunftspläne und Deine Einstellungen und Sorgen."

Andererseits werden neben Gemeinde, Alter und Geschlecht, Daten, wie die Grösse der Wohnung/ des Hauses erhoben, zu den Mitbewohnenden (lebt auch die Freundin des Vaters oder der Freund der Mutter in der gleichen Wohnung); hat das Kind ein eigenes Zimmer oder nicht; evt. eine Doppelbürgerschaft oder nicht; wo ist das Kind geboren? Wie lange lebt es schon in der Schweiz? Wie viele Jahre im Kanton Basel-Stadt? Welche Sprache wird zu Hause hauptsächlich gesprochen? Welche Nationalität haben die Eltern und in welchem Land sind die Eltern geboren?

Nun, insgesamt ein etwas sehr weit gefasstes Fragefeld für die Beantwortung des jugendlichen Wohlbefindens im Kanton Basel-Stadt. Zudem ist die Frage offen, inwieweit die Schulen die Eltern über den Inhalt des Fragebogens informiert haben und sie tatsächlich wussten, was da alles von ihrem Sohn, ihrer Tochter über sie und ihre Lebenssituation erfragt wurde.

Dies ist nur ein Beispiel, das deutlich zeigt, wie wichtig es wäre, den Rat des Datenschutzbeauftragten zu beherzigen. Er schreibt nämlich in seinem ersten Tätigkeitsbericht zum Jahr 2009 an den Grossen Rat auf S. 4: "Erst für wenige Bearbeitungen von besonders schützenswerten Personendaten sind die notwendigen formalgesetzlichen Grundlagen in der erforderlichen Bestimmtheit vorhanden [] Hier dürften wohl erst in Zukunft genügend Rechtsgrundlagen geschaffen werden". Und nennt explizit die Notwendigkeit für die Schaffung eines Statistikgesetzes.

Die Unterzeichnenden beauftragen deshalb den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, dem Grossen Rat zur Schliessung gesetzlicher Lücken im Datenschutzbereich, einen Entwurf für eine

spezialgesetzliche Regelung im Bereich Statistik vorzulegen, welche dem Statistischen Amt klarere Handlungssicherheit gibt.

Brigitta Gerber, Ursula Metzger Junco P., Lukas Engelberger, Daniel Stolz, Remo Gallacchi, Conradin Cramer

2.2 Bisheriger Verlauf

Der Grosse Rat hat dem Regierungsrat an seiner Sitzung vom 17. November 2010 die Motion Brigitta Gerber und Konsorten zur Stellungnahme überwiesen. In seinem Bericht vom 9. Februar 2011 hat der Regierungsrat ausgeführt, dass er die Motion als rechtlich zulässig erachte und dem Grossen Rat beantragt, ihm die Motion zur Erfüllung zu überweisen. Anlässlich seiner Sitzung vom 13. April 2011 hat der Grosse Rat dem Regierungsrat die Motion überwiesen und ihn mit der Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage bis im Jahr 2015 beauftragt (Beschluss Nr. 11/15/26G).

3. Notwendigkeit eines kantonalen Statistikgesetzes

Die öffentliche Statistik in der Schweiz ist föderal organisiert. Das Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (SR 431.01) und die auf dem Gesetz beruhende Verordnung des Bundesrates über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes vom 30. Juni 1993 (Statistikerhebungsverordnung; SR 431.012.1) bilden die rechtliche Grundlage für die im Rahmen der Bundesstatistik durchgeführten statistischen Erhebungen. Diese bundesrechtlichen Rahmenbedingungen bestimmen auch das Handeln der Kantone im Bereich der öffentlichen Statistik. Dennoch steht es den Kantonen frei, neben den statistischen Tätigkeiten im Bereich der Bundesstatistik auch eigene statistische Tätigkeiten durchzuführen.

Obwohl es im Kanton Basel-Stadt bereits seit langem eine zentrale Statistikstelle gibt, verfügt der Kanton Basel-Stadt noch über kein Gesetz über die öffentliche Statistik. Gewisse Aspekte der öffentlichen Statistik des Kantons werden punktuell in einzelnen Spezialerlassen geregelt. So erlaubt etwa das Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 9. Juni 2010 (IDG; SG 153.260) in § 10 den öffentlichen Organen die nicht personenbezogene Bearbeitung von Personendaten. Zudem hält § 22 IDG fest, dass die Weitergabe von Personendaten zu statistischen Zwecken erlaubt ist. Das Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen vom 25. Juni 2008 (SoHaG, SG 890.700) regelt in § 25 die Verwendung der Daten für statistische Zwecke und erlaubt "auf Anfrage" die Weitergabe der Daten an das Statistische Amt Basel-Stadt, sofern die Weitergabe ohne Personenbezeichnung und ohne Versicherungsnummer erfolgt.

Trotz dieser punktuellen Regelungen bedarf die öffentliche Statistik im Kanton Basel-Stadt einer eigenen gesetzlichen Grundlage. Dies erfordert das Legalitätsprinzip, das für jede staatliche Tätigkeit eine ausreichende gesetzliche Grundlage bedingt. Die punktuellen Erlasse lassen zudem wichtige Fragen unbeantwortet, die sich im Umfeld der statistischen Tätigkeit stellen.

Der Zeitpunkt für die Erarbeitung eines neuen Statistikgesetzes ist optimal. Die öffentliche Statistik befindet sich in einem Umbruch, indem die für die statistischen Arbeiten erforderlichen Daten immer weniger bei den betroffenen Personen erfragt werden, sondern immer mehr direkt aus den vorhandenen Datenbeständen der öffentlichen Organe bezogen werden. Die direkte Verwertung der vorhandenen Daten stellt deshalb erhöhte Anforderungen an die Organisation der öffentlichen Statistik. Eine "good practice" für die öffentliche Statistik enthält die "Charta der öffentlichen Statistik der Schweiz" (Charta), die auch vom Kanton Basel-Stadt unterzeichnet wurde. Teile der Charta werden gegenwärtig überarbeitet.

4. Grundgedanken des Gesetzes

4.1 Nicht personenbezogene Datenbearbeitung

Für den Vollzug von staatlichen Aufgaben bearbeiten öffentliche Organe Daten. Bearbeiten öffentliche Organe Personendaten, so untersteht diese Tätigkeit nicht nur den Bestimmungen des jeweiligen Gesetzes, das die entsprechende Vollzugsaufgabe bestimmt, sondern darüber hinaus noch dem IDG. Die öffentliche Statistik ist im Vergleich zur normalen Vollzugsverwaltung *immer an einer nicht personenbezogenen Bearbeitung von Daten* interessiert. Das *Erkenntnisinteresse* der öffentlichen Statistik betrifft *nie die einzelne Person* an sich, sondern die Eigenschaften von Personen im Verhältnis zu einer grösseren Gesamtheit.

4.2 "Öffentliche Statistik" ist eine spezifische staatliche Aufgabe

Der vorliegende Entwurf zu einem Statistikgesetz betrachtet *nicht jede datengestützte Tätigkeit* eines öffentlichen Organs als öffentliche Statistik. Dem Entwurf eines Statistikgesetzes liegt in Umsetzung der Charta der öffentlichen Statistik der Schweiz vielmehr der Gedanke zugrunde, dass *die öffentliche Statistik ein vom normalen Verwaltungsvollzug strikt zu trennender Bereich innerhalb der staatlichen Organisation darstellt*, dass also die öffentliche Statistik eine *spezifische staatliche Aufgabe* ist, die *institutionell getrennt* vom übrigen Verwaltungsvollzug durchgeführt wird und garantiert, dass die Daten als Zeitreihen Zustand und Entwicklung des Staatswesens dokumentieren. Wertet ein Vollzugsorgan seine eigenen Vollzugsdaten statistisch aus, indem etwa bekannt gegeben wird, dass im Jahr X so und so viele Bewilligungen erteilt wurden oder so und so viele Personen im Jahr Y die staatliche Leistung Z bezogen haben, so wird dies *nicht als öffentliche Statistik bezeichnet*.

Die Bearbeitung von Daten im Rahmen der öffentlichen Statistik hat somit gesondert von der Bearbeitung dieser Daten im normalen Verwaltungsvollzug zu erfolgen. Die *institutionelle Trennung von Verwaltungsvollzug und öffentlicher Statistik* stellt sicher, dass Daten im statistischen Bearbeitungsprozess keiner personenbezogenen Bearbeitung im Verwaltungsvollzug zur Verfügung stehen. Ohne diese Sicherheit liesse es sich nicht rechtfertigen, dass unterschiedliche Datenbestände der öffentlichen Organe im Hinblick auf ein statistisches Erkenntnisinteresse miteinander verknüpft werden.

Das neue Statistikgesetz regelt die Weitergabe von Verwaltungsvollzugsdaten an eine zentrale Statistikstelle (das Statistische Amt) zum Zweck der öffentlichen Statistik. Es *verankert die institutionelle Trennung von öffentlicher Statistik und Verwaltungsvollzug* und stellt sicher, dass die durch die zentrale Statistikstelle bearbeiteten Daten nicht im Hinblick auf ein personenbezogenes Vollzugsinteresse bearbeitet werden. Die öffentliche Statistik macht also eine Aussage darüber, *wie viele* Personen, die eine Leistung Y bezogen haben, auch das Kriterium Z erfüllen. Nie darf die öffentliche Statistik jedoch intern oder extern bekannt geben, *wer* zu diesem bestimmten Personenkreis gehört.

4.3 Grundsatz der zentralen Statistikstelle

Im Kanton Basel-Stadt existiert seit 1902 ein *Statistisches Amt*, also eine zentrale Dienststelle in der Verwaltung, die sich ausschliesslich mit Fragen der öffentlichen Statistik befasst. Während der Bund bereits seit 1850 über eine zentrale Statistikstelle verfügt, gibt es bis heute zahlreiche Kantone, in denen die öffentliche Statistik keiner speziellen Verwaltungseinheit zugewiesen, sondern dezentral organisiert ist. Der Begriff der öffentlichen Statistik wird im neuen Statistikgesetz eine zentrale Rolle spielen. Nicht jede datengestützte Tätigkeit eines öffentlichen Organs bezeichnet "öffentliche Statistik". Der Begriff soll zukünftig ausschliesslich eine vom übrigen Verwaltungsvollzug institutionell getrennte Tätigkeit der nicht personenbezogenen Bearbeitung von Daten und Informationen bezeichnen. Die weit reichende Befugnis der zentralen Statistikstelle bei der Datengewinnung, andere öffentliche Organe zur Lieferung von Daten anzuhalten, rechtfertigt

sich nur dadurch, dass die Datenbearbeitung der zentralen Statistikstelle institutionell getrennt von den jeweiligen Vollzugseinheiten der öffentlichen Organe statt findet.

4.4 Grundsatz der Datengewinnung aus den Datenbeständen der öffentlichen Organe

Der Entwurf des Statistikgesetzes sieht im Einklang mit dem IDG vor, dass die öffentliche Statistik in erster Linie auf die bei den öffentlichen Organen *bereits vorhandenen* Daten zurückgreift. Die Rechtsgrundlage dafür, dass die öffentlichen Organe Verwaltungsdaten bei sich haben entstehen lassen, findet sich in den jeweiligen spezialrechtlichen Bestimmungen, welche die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des jeweiligen Organs bildet. Die *weitere Verwendung* dieser bei den öffentlichen Organen bereits vorhandenen Daten zum Zweck der öffentlichen Statistik wird nun fortan im Statistikgesetz geregelt werden. Entsprechend haben die öffentlichen Organe der zentralen Statistikstelle *sämtliche Daten, die für die öffentliche Statistik benötigt werden, zur Verfügung zu stellen*. Damit wird das *Statistikgesetz selbst die Rechtsgrundlage bilden* für die einzelnen Datentransfers, die zwischen den öffentlichen Organen und der zentralen Statistikstelle stattfinden. In einer regierungsrätlichen Verordnung wird ausgeführt, welches die hauptsächlichen Tätigkeitsgebiete der öffentlichen Statistik sind. Die regierungsrätliche Verordnung wird überdies festhalten, welche *Befragungen* subsidiär zu der Datengewinnung aus Verwaltungsdatenbeständen durchgeführt werden.

4.5 Gewährleistung des Datenschutzes

Das IDG erlaubt den öffentlichen Organen bereits heute die nicht personenbezogene Bearbeitung von Personendaten, beispielsweise die Bearbeitung von Personendaten zu statistischen Zwecken (§ 10 IDG) oder die Weitergabe von Personendaten zu statistischen Zwecken (§ 22 IDG). Das Statistikgesetz wird fortan *die Rechtsgrundlage ausschliesslich für die Datentransfers zwischen den öffentlichen Organen und der zentralen Statistikstelle bilden*. Alle übrigen Datentransfers zwischen öffentlichen Organen erfolgen *nicht* auf der Grundlage des Statistikgesetzes. Die Rechtmässigkeit der übrigen Datentransfers bestimmt sich wie bis anhin nach den Grundsätzen des IDG.

Für die zentrale Statistikstelle gilt bereits heute das in der Charta unter "III. Persönlichkeits- und Datenschutz" verankerte Grundprinzip *des Statistikgeheimnisses und der Zweckbindung*, das jede personenbezogene Verwendung von statistischen Informationen strikt ausschliesst und einen *Rückfluss von personenbezogener Information in den Verwaltungsvollzug verbietet*. Die *institutionelle Trennung* der zentralen Statistikstelle von den übrigen Vollzugsorganen bildet auch hierfür einen optimalen organisatorischen Rahmen.

Schliesslich wird das Statistikgesetz die zentrale Statistikstelle verpflichten, mit geeigneten *organisatorischen und technischen Massnahmen* die bei ihr vorhandenen Daten gegen jede unbefugte Bearbeitung ausreichend zu schützen.

4.6 Anordnungsbefugnisse für die Datengewinnung

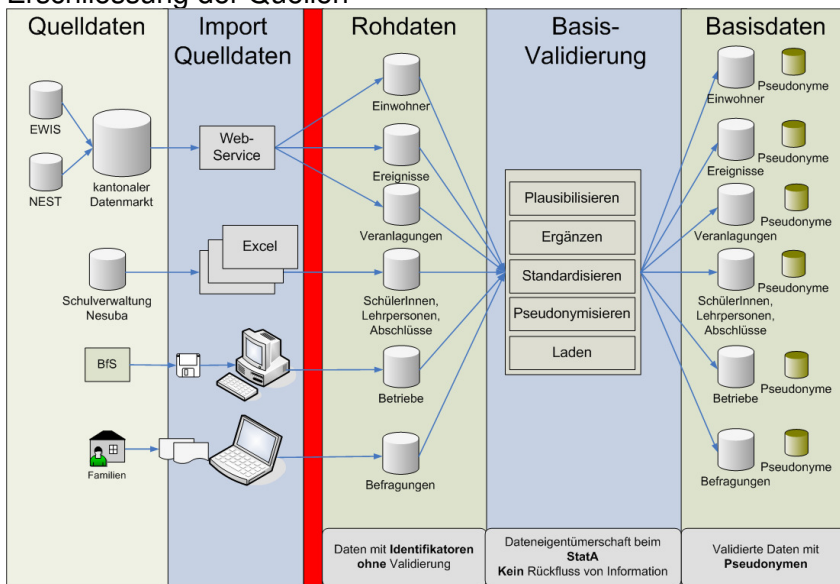
Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Regierungsrat in einer Verordnung die Tätigkeitsgebiete der öffentlichen Statistik festhält. Die Datengewinnung aus Verwaltungsdatenbeständen erfolgt direkt gestützt auf das Statistikgesetz; die regierungsrätliche Verordnung hat in diesem Punkt lediglich den Charakter einer *Ausführungsverordnung*. Damit wird sichergestellt, dass die Bürgerinnen und Bürger wissen, welche Statistiken im Kanton Basel-Stadt erstellt werden. Die *Datengewinnung durch Befragung* wird ebenfalls in einer Verordnung festgehalten, wobei hier das Statistikgesetz i.V.m. der Verordnung die Rechtsgrundlage darstellt und die regierungsrätliche Verordnung damit den Charakter einer *Delegationsverordnung* hat. Ein vom Regierungsrat periodisch zu aktualisierendes *Statistikprogramm* wird zudem festhalten, welche statistischen Tätigkeiten die Schwerpunkte einer Berichtsperiode bilden. Als wichtiges Steuerungsinstrument berück-

sichtigt das Statistikprogramm die Vorgaben der Bundesstatistik und die Tätigkeiten der übrigen Statistikproduzenten. Als Mittel der Ressourcensteuerung definiert es zugleich den Grundauftrag der zentralen Statistikstelle.

4.7 Die statistische Tätigkeit

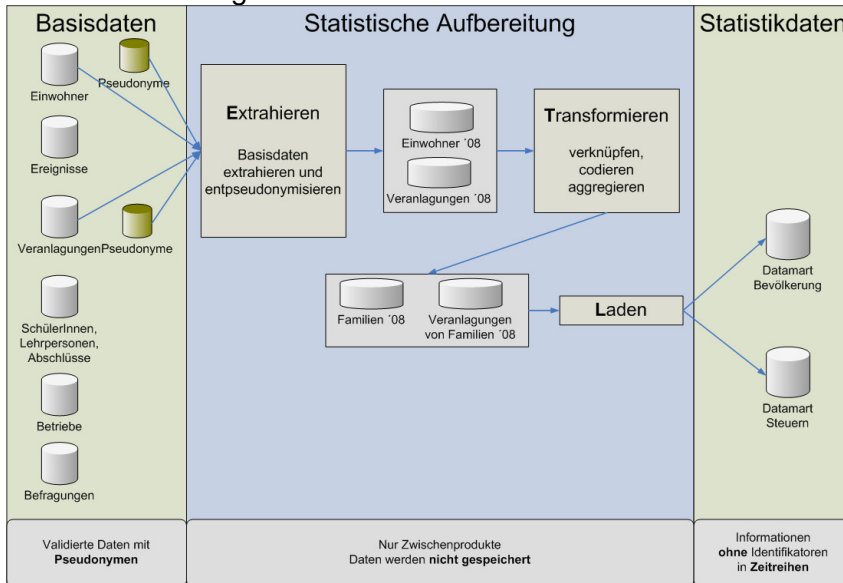
Der Prozess der Statistikerstellung lässt sich grob in die drei Hauptprozessschritte "Quellener-schliessung", "Datenaufbereitung" sowie "Analyse und Diffusion" untergliedern. Nachfolgend sind diese drei Schritte noch im Detail beschrieben mit Bezug zu den entsprechenden Datenbeständen und Arbeitsschritten. Die Aufbereitung der Daten schliesst die parallele Aufbereitung, Haltung und Nachführung der Metadaten mit ein. Metadaten sind Definitionen und weitere Angaben, die für die korrekte Interpretation der erarbeiteten statistischen Information notwendig sind.

Erschliessung der Quellen



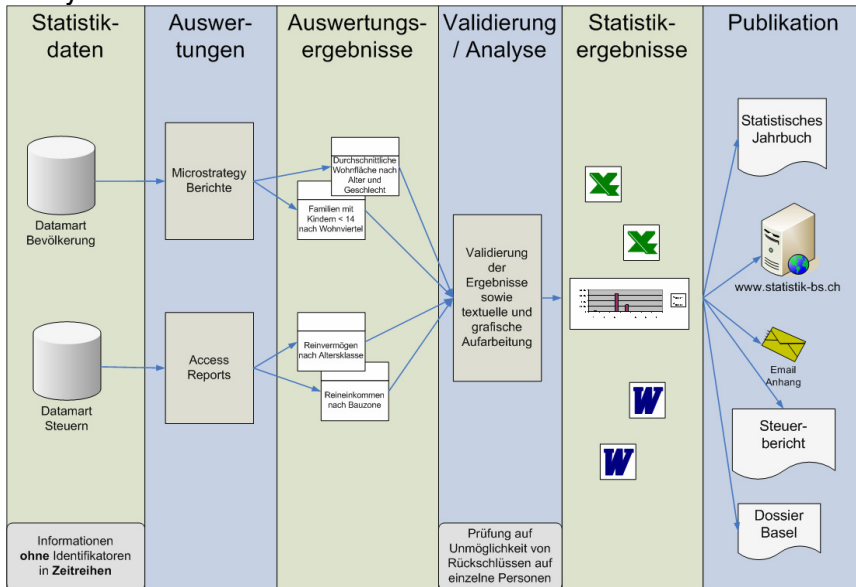
- *Quelldaten* bezeichnen Daten, die im normalen Verwaltungsvollzug anfallen, wie etwa die Daten über die Bevölkerung im Einwohnerregister. Als *Quelldaten* werden jedoch auch Daten bezeichnet, die das Statistische Amt von anderen Statistikproduzenten bezieht, also vorab das Bundesamt für Statistik. Um *Quelldaten* handelt es sich zudem bei jenen Daten, die beim Statistischen Amt im Fall von Befragungen direkt neu anfallen.
- Die Quelldaten werden im Arbeitsschritt *Import Quelldaten* über verschiedene Kanäle importiert. Beispiele für Importkanäle sind Web-Service, Excelsheet, Fragebogen auf Papier.
- Die importierten Quelldaten liegen nun als Kopie beim Statistischen Amt. Sie befinden sich im selben Zustand wie sie importiert worden sind und werden von diesem Moment an als *Rohdaten* bezeichnet.
- Im Arbeitsschritt *Basisvalidierung* werden die Rohdaten plausibilisiert, allenfalls unter Verwendung von statistischen Methoden ergänzt und dann pseudonymisiert abgelegt.
- Diese pseudonymisiert abgelegten Daten gelten als *Basisdaten*. Für jeden Datenbestand werden unterschiedliche Pseudonyme verwendet und diese werden von den Basisdaten getrennt abgelegt. Ein Beispiel: Herr Hans Muster wird in den Einwohnerdaten als Nr. 123456 und in den Steuerdaten als Nr. 987654 geführt.

Datenaufbereitung



- Im Arbeitsschritt *Statistische Aufbereitung* werden für eine Auswertung benötigte Basisdaten temporär entpseudonymisiert und evtl. verschiedene Datenbestände miteinander verknüpft. Ein Beispiel: Die Einwohnerdaten werden über einen Identifikator mit den Steuerdaten verknüpft, um das durchschnittliche Reineinkommen verschiedener Haushaltstypen in einer räumlichen Einheit darzustellen. Die im Arbeitsschritt Statistische Aufbereitung anfallenden Zwischenprodukte werden nicht gespeichert.
- Die verknüpften Daten werden ohne Identifikatoren abgelegt. Ab diesem Zeitpunkt werden sie als *Statistikdaten* bezeichnet. Obwohl die Statistikdaten keinerlei Identifikatoren enthalten, sind sie nicht in jedem Fall völlig anonym, weil durch die Kombination gewisser Merkmale Rückschlüsse auf Einzelpersonen möglich sind. Ein Beispiel: Die Berechnung des durchschnittlichen Reineinkommens einer bestimmten Bevölkerungsgruppe lässt auf diese Rückschlüsse zu, sofern sie lediglich für eine kleine räumliche Einheit erfasst wird. Die Statistikdaten werden als Zeitreihen abgelegt und gepflegt, d.h. immer bei Vorliegen aktueller Daten (monatlich, quartalsweise, jährlich, usw.) werden die Zeitreihen ergänzt (z.B. Bevölkerungsstand am Monatsende, Leerwohnungsbestand per Stichtag).

Analyse und Diffusion



- Die Statistikdaten sind der Ausgangspunkt für sämtliche *Auswertungen*. Unter dem Arbeitsschritt *Auswertungen* werden Abfragen der Statistikdaten durch die wissenschaftlichen Mitarbeiter verstanden.
- Durch Abfragen der Statistikdaten entstehen die so genannten *Auswertungsergebnisse*. Ein Beispiel: Das durchschnittliche Reineinkommen von Dreipersonenhaushalten im Wohnviertel Gellert beträgt X Franken.
- Im Arbeitsschritt *Ergebnisvalidierung/Analyse* werden die *Auswertungsergebnisse* auf Anonymität (kein Rückschluss auf Einzelpersonen) und Aussagekraft geprüft. Zudem werden die *Auswertungsergebnisse* textlich und grafisch aufgearbeitet.
- Nach der *Analyse* liegen die Informationen nun in der gewünschten resp. benötigten Form vor (Exceltabelle, Grafik, Text, Karte). Sie sind validiert und zur Veröffentlichung bereit. In diesem Moment wird von *Statistikergebnissen* gesprochen.
- Im Arbeitsschritt *Publikation* werden die *Statistikergebnisse* der Öffentlichkeit resp. dem Auftraggeber bekannt gemacht. Beispiele dafür sind das Statistische Jahrbuch, das Dossier Basel, verschiedene Kennzahlenberichte oder die Internetseite des Statistischen Amtes.

5. Ausblick auf die regierungsrätliche Verordnung

An mehreren Stellen verweist das Statistikgesetz auf eine regierungsrätliche Verordnung, die diverse Bestimmungen des Statistikgesetzes ausführt und näher präzisiert. So werden insbesondere die Tätigkeitsgebiete der öffentlichen Statistik und die durchzuführenden Befragungen in einer Verordnung geregelt werden. Weiter wird die Verordnung auch die Höhe der Gebühren festlegen.

6. Erläuterungen zum Gesetzesentwurf

Der Gesamttext des Statistikgesetzes findet sich im Anhang zum Entwurf eines Grossratsbeschlusses. Nachfolgend sollen die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ausführlich erläutert und kommentiert werden.

Gesetz über die öffentliche Statistik (StatG)

Vom DATUM

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf §§ 15, 29 und 83 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005, beschliesst:

Der Titel soll möglichst kurz und prägnant sein: Gesetz über die öffentliche Statistik. Die Abkürzung StatG bietet sich an. Damit wird bereits im Titel der Begriff der öffentlichen Statistik eingeführt, der für das Gesetz zentral ist. Im Ingress werden drei Bestimmungen der Kantonsverfassung angerufen.

Unter dem Dritten Titel "Staatsziele und Staatsaufgaben" hält § 15 KV fest, dass der Kanton den ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung trägt und so das Wohlergehen der gegenwärtigen Generation sicherstellt. Dabei hat er gleichzeitig auf eine nachhaltige Entwicklung hinzuwirken, die die natürlichen Lebensgrundlagen nicht zerstört und damit die Bedürfnisse und Möglichkeiten künftiger Generationen nicht gefährdet. In ökonomischer Hinsicht verpflichtet § 29 KV den Kanton dazu, für günstige Rahmenbedingungen zu sorgen, die die Entwicklung einer leistungsfähigen und strukturell ausgewogenen Wirtschaft ermöglichen.

Die öffentliche Statistik bildet eine wesentliche Grundlage dafür, dass der Kanton die ihm übertragenen Staatsaufgaben erfüllen kann, indem sie die Informationen bereitstellt, die für die sachgerechte politische Entscheidungsfindung nötig sind. § 83 KV statuiert die Gesetzgebungskompetenz des Grossen Rates.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die öffentliche Statistik im Kanton Basel-Stadt.

² Es bezweckt,

- a) die Aufgaben der öffentlichen Statistik im Kanton zu bestimmen;
- b) die öffentliche Statistik im Kanton zu organisieren;
- c) die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden auf dem Gebiet der öffentlichen Statistik zu fördern;
- d) den Zugang zu statistischen Informationen zu gewährleisten;
- e) die Einhaltung des Datenschutzes und der Informationssicherheit zu gewährleisten.

Der Zweckartikel gibt Auskunft über die *Regelungsabsicht des Gesetzes*, nicht über den Zweck der Statistik an sich. Das Statistikgesetz soll die *öffentliche Statistik im Kanton Basel-Stadt* regeln. Damit wird gleich am Anfang des Gesetzes der Begriff der *öffentlichen Statistik* eingeführt,

der in § 3 lit. c) dieses Entwurfs definiert und auch nachfolgend weiter verwendet werden wird. Die einzelnen Abschnitte halten fest, welche Punkte im Statistikgesetz geregelt werden sollen. So soll das Gesetz die *Aufgaben der öffentlichen Statistik im Kanton* bestimmen (lit. a); es soll die wesentlichen Grundzüge der *Organisation* der öffentlichen Statistik festhalten (lit. b); es soll eine Grundlage bilden für die *Zusammenarbeit* des Kantons mit den unterschiedlichen Institutionen in *Bund, Kantonen* und *Gemeinden* auf dem Gebiet der öffentlichen Statistik (lit. c); es soll den *Zugang zu statistischen Informationen* (lit. d) und die *Einhaltung des Datenschutzes und der Informationssicherheit* gewährleisten (lit. e).

§ 2. Geltungsbereich

¹ Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für alle öffentlichen Organe gemäss § 3 lit. a sowie für die Mitwirkung von Privaten bei Befragungen im Rahmen der öffentlichen Statistik im Kanton Basel-Stadt.

² Ausgenommen ist die wissenschaftliche Tätigkeit von Lehr- und Forschungseinrichtungen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992.

Absatz 1:

Der Geltungsbereich umfasst zunächst die *öffentlichen Organe*. In § 3 wird der Begriff der *öffentlichen Organe* definiert, er hat dieselbe Bedeutung wie der Begriff der *öffentlichen Organe* im IDG (§ 3 Abs. 1 IDG). Entsprechend sind vom Geltungsbereich des Gesetzes nicht nur die unmittelbaren Verwaltungseinheiten der staatlichen Zentralverwaltung erfasst, sondern auch die dezentralen Verwaltungsträger des öffentlichen Rechts (Anstalten, Institutionen) sowie Privatpersonen, soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllen. Einschränkend wird aber festgehalten, dass diese Organe nur insoweit vom Geltungsbereich des Statistikgesetzes erfasst sind, als ihnen im Hinblick auf die *öffentliche Statistik* im Kanton Basel-Stadt eine Rolle zugedacht wird. Das vorliegende Gesetz regelt auch die *Befragungen im Rahmen der öffentlichen Statistik*. In dem Masse, wie das Gesetz Vorschriften zur *Mitwirkung von Privaten* bei solchen Erhebungen enthält, gilt es auch für sie. Der Begriff der *öffentlichen Statistik* wird in § 3 definiert werden.

Absatz 2:

Lehr- und Forschungseinrichtungen wie etwa die Fachhochschule beider Basel oder die Universität sind ebenfalls *öffentliche Organe* im Sinne dieses Gesetzes und es ist denkbar, dass auch sie statistische Tätigkeiten durchführen (etwa eine Studie über die Verbreitung von Armut, von Sucht oder von einer bestimmten Krankheit in der Schweiz). Anders als etwa das Statistische Amt eines Kantons oder des Bundes geniessen die Lehr- und Forschungseinrichtungen jedoch das Privileg der Wissenschafts- und Forschungsfreiheit (Art. 20 BV), das die freie Wahl und Ausgestaltung der Methode und der Fragestellungen garantiert. Entsprechend werden diese Institutionen vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen.

Absatz 3:

Das Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1991 (SR 431.01) sieht die Mitwirkung der Kantone vor. Entsprechend führen die öffentlichen Organe des Kantons und der Gemeinden statistische Tätigkeiten im Rahmen der Bundesstatistik aus. Für diese Tätigkeiten ist grundsätzlich das Bundesstatistikgesetz anwendbar, das auch die Modalitäten der einzelnen Arbeiten regelt. Wo dies der Fall ist, besteht für kantonales Recht kein Raum. Falls das Bundesrecht dem nicht entgegensteht, können die öffentlichen Organe der Kantone und der Gemeinden die Datenbestände jedoch weiterverwenden, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Bund bei ihnen entstanden sind. Diese Weiterverwendung fällt dann nicht mehr in den Anwendungsbereich des Bundesrechts, sondern des kantonalen Rechts.

§ 3. Begriffe

- a) Öffentliche Organe: Organisationseinheiten des Kantons, der Gemeinden und der juristischen Personen des kantonalen oder kommunalen öffentlichen Rechts, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen sowie Private, soweit ihnen von Kanton oder Gemeinden die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen ist;
- b) Öffentliche Statistik: die Verdichtung von Einzeldaten zum Zweck, Erkenntnisse über die Eigenschaften und Zusammenhänge von Massenerscheinungen zu erhalten, soweit die Einzeldaten hierfür vom normalen Verwaltungsvollzug institutionell getrennt zu ausschliesslich statistischen Zwecken bearbeitet werden;
- c) Statistische Tätigkeit: jede Tätigkeit, die auf die Konzeption und die Erzeugung einer öffentlichen Statistik ausgerichtet ist sowie deren Diffusion und Aufbewahrung;
- d) Quelldaten: Unbearbeitete Daten an ihrem Ursprungsort, die der Statistik zur Verfügung gestellt werden. Es kann sich um Daten handeln, die bei öffentlichen Organen vorhanden sind oder um Angaben, die von den Auskunftgebenden z.B. im Rahmen von Befragungen auf Erhebungsinstrumenten gemacht werden.
- e) Rohdaten: Daten, die zum Zweck der öffentlichen Statistik in die zentrale Statistikstelle oder an eine Bundesstelle transferiert werden. Sie können Identifikatoren enthalten.
- f) Basisdaten: Daten, die von der zentralen Statistikstelle validiert wurden. Ihre Identifikatoren wurden im Falle von Personendaten pseudonymisiert.
- g) Statistikdaten: Daten, die von der zentralen Statistikstelle so bearbeitet wurden, dass sie keine Identifikatoren und keine Pseudonyme mehr beinhalten.
- h) Auswertungsergebnisse: Ergebnisse, die sich unmittelbar aus Abfragen der Statistikdaten ergeben.
- i) Statistikergebnisse: Ergebnisse von Auswertungen, die validiert und für die Rezeption aufbereitet wurden und jede Möglichkeit von Rückschlüssen auf einzelne Personen ausschliessen.
- k) Identifikator: Ein Merkmal, welches ein Einzeldatum eindeutig identifiziert.

lit. a):

Der Gesetzesentwurf verwendet den Begriff des *öffentlichen Organs* und übernimmt im Interesse einer einheitlichen Terminologie in lit. a) die Legaldefinition von § 3 Abs. 1 IDG. Öffentliche Organe sind demnach Organisationseinheiten des Kantons und der *Gemeinden*. Öffentliche Organe sind aber auch die *juristischen Personen des öffentlichen und kantonalen Rechts*, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen. Auch *Private* können *öffentliche Organe* im Sinne des Gesetzes sein, jedoch nur, soweit sie im Sinne der *Aufgabenübertragung* tätig sind.

lit. b):

Zentral ist der Begriff der *öffentlichen Statistik*. Zunächst soll eine kurze, möglichst verständliche Definition der *Statistik* selbst geliefert werden. Die Statistik ist im Kern die *Verdichtung von Einzeldaten*. Nach heutiger Auffassung muss eine Tätigkeit, damit sie zur Statistik wird, nicht nur verschiedene Zustände quantitativ miteinander vergleichen. Vielmehr muss i. d. R. auch eine Schlussfolgerung möglich sein über die Beziehungen der Zustandsmerkmale in einem generellen Kontext oder über ihre Entwicklung in der Zeit. Die Statistik verdichtet die einzelnen Beobachtungen ("Daten") zu einer allgemeinen Aussage. Nicht jede datengestützte Tätigkeit ist somit Statistik. Zur Statistik wird die datengestützte Tätigkeit erst dadurch, dass sie der Gewinnung von *Erkenntnissen über die Eigenschaften und Zusammenhänge von Massenerscheinungen* dient. Dieses spezifische Erkenntnisinteresse grenzt die Statistik von den Aufgaben im übrigen Verwaltungsvollzug ab. Daten, die im Verwaltungsvollzug anfallen, werden erst dadurch zu *Rohdaten* (siehe sogleich, lit. e), wenn sie aus ihrem ursprünglichen Entstehungskontext herausgelöst werden.

Das Herauslösen der Daten aus ihrem ursprünglichen Verwaltungskontext ist die genuine Tätigkeit der *öffentlichen Statistik*. Der *öffentlichen Statistik* steht der Rückgriff auf Daten offen, die im normalen Verwaltungsvollzug im Kontext eines nicht-statistischen Zwecks angefallen sind. Das Statistikgesetz möchte nicht jede statistische Tätigkeit von Verwaltungsorganen als *öffentliche*

Statistik behandeln. Als *öffentliche Statistik* soll nur diejenige amtliche Tätigkeit bezeichnet werden, die vorhandene oder zu erhebende Daten *vom normalen Verwaltungsvollzug institutionell getrennt zu ausschliesslich statistischen Zwecken bearbeitet*. Die statistische Auswertung von Verwaltungsdaten fällt nicht unter den Begriff der öffentlichen Statistik, sofern sie von demselben öffentlichen Organ vorgenommen wird, das zur Bearbeitung der Daten im Verwaltungsvollzug berechtigt ist.

Eine einzige Ausnahme bildet der Umgang mit den Daten des Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR). Das Statistische Amt führt dieses Register als eigentliche Verwaltungsvollzugsstelle (vgl. § 5 Abs. 4).

Schliesslich wird der Begriff der *öffentlichen Statistik* aber auch dem Begriff der *kantonalen und kommunalen Statistik* vorgezogen, wie sie in anderen kantonalen Statistikgesetzen verwendet werden. *Kantonale bzw. kommunale Statistik* soll dann vorliegen, wenn ein kantonales oder kommunales Organ die Statistik angeordnet hat. Die Verwendung des Begriffs der *öffentlichen Statistik* trägt demgegenüber der besonderen verfassungsrechtlichen Situation der Stadt Basel Rechnung, die anders als die Landgemeinden Bettingen und Riehen als Einwohnergemeinde über keine vom Kanton gesonderten Organe verfügt. Das Statistische Amt Basel-Stadt führt entsprechend Erhebungen durch, die in anderen Kantonen der kommunalen Ebene zugerechnet würden. Zum andern wird der Begriff der *öffentlichen Statistik* auch deshalb verwendet, weil diverse Tätigkeiten im Auftrag des Bundes erfolgen und damit zunächst dem Bundesstatistikgesetz unterliegen. Die gewonnenen Daten stehen jedoch für weitere statistische Auswertungen weiter zur Verfügung. Die enge Verflechtung zwischen den Ebenen Bund, Kanton und Gemeinde führt dazu, dass die Tätigkeit des Statistischen Amtes häufig für alle Ebenen gleichermassen relevant ist.

lit. c):

Buchstabe c bringt zum Ausdruck, dass die statistische Tätigkeit nicht nur die Verdichtung selbst umfasst, sondern auch vor- und nachgelagerte Arbeiten. Die Statistik ist ein *Produktionsprozess*, der Konzeption, Datengewinnung, Datenaufbereitung und Datenanalyse bzw. Dateninterpretation sowie die Diffusion und die Aufbewahrung der statistischen Ergebnisse und der Daten mit umfasst. Im Hinblick auf die Prägnanz des Textes sollen die Einzelschritte aber in *Oberbegriffen* zusammengefasst werden (Ausrichtung auf Konzeption und Erzeugung statistischer Informationen sowie Diffusion und Aufbewahrung).

lit. d) bis lit. g):

In lit. d) bis lit. g) werden Begriffe eingeführt, die für unterschiedliche *Daten* verwendet werden sollen. Die unterschiedlichen Begriffe bezeichnen genau genommen nicht unterschiedliche Arten von Daten, sondern Daten, die sich durch das Stadium ihrer jeweiligen Bearbeitung unterscheiden. Solange sich die Daten an ihrem Ursprungsort befinden, also in der Einheit des jeweiligen öffentlichen Organs, bei dem sie anfallen, soll von *Quelldaten* gesprochen werden (lit. d). Diese *Quelldaten* werden sodann zu *Rohdaten*, sobald sie zum Zweck der öffentlichen Statistik an die *zentrale Statistikstelle* oder an eine *Bundesstelle* transferiert worden sind (lit. e). *Rohdaten* können *Identifikatoren* wie etwa Namen enthalten und unterscheiden sich von *Quelldaten* eben nur dadurch, dass sie bereits an die zentrale Statistikstelle übermittelt wurden. Diese *Rohdaten* werden in einem nächsten Bearbeitungsschritt in der zentralen Statistikstelle plausibilisiert und *validiert*, indem allfällige Fehler bzw. Inkonsistenzen, mittels statistischer Methoden bereinigt werden. Jetzt handelt es sich nicht mehr um Rohdaten, sondern um *Basisdaten*. Auch Basisdaten können noch Identifikatoren tragen (z.B. eine Gebäudenummer), doch wurden diese im Falle von Personendaten im Arbeitsschritt zwischen Rohdaten und Basisdaten *pseudonymisiert*. In § 13 wird dann speziell vorgeschrieben, welche Sicherheitsvorschriften für die Basisdaten zu beachten sind. Die zentrale Statistikstelle wird sämtliche weiteren Arbeitsschritte mit den *Basisdaten* vornehmen, es werden also keine Auswertungen oder Verknüpfungen direkt mit Rohdaten vorge-

nommen (vgl. auch § 14). Um *Statistikdaten* handelt es sich schliesslich bei Daten, die weder Identifikatoren noch Pseudonyme mehr enthalten (lit. g).

lit. h):

Als *Auswertungsergebnisse* werden Ergebnisse bezeichnet, die sich unmittelbar aus Abfragen der Statistikdaten ergeben. In diesem Stadium sind die Ergebnisse noch nicht validiert, es ist also auch noch nicht sichergestellt, dass tatsächlich keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen mehr möglich sind. Ein *Auswertungsergebnis* kann z.B. ergeben, dass lediglich auf eine Person das Merkmal X zutrifft. Theoretisch könnte diese Person somit identifiziert werden. Das *Auswertungsergebnis* muss demnach noch validiert werden, es wird zum *Statistikergebnis* (*sogleich, lit. i*).

lit. i):

Statistikergebnisse sind demgegenüber aufbereitete Auswertungsergebnisse, die *validiert* sind und bei denen sichergestellt ist, dass sie keine Rückschlüsse auf einzelne Personen mehr zulassen (ergibt beispielsweise eine Abfrage, dass es zwei Personen gibt, auf die ein bestimmtes statistisches Merkmal zutrifft, so sind diese Personen identifizierbar, weshalb das entsprechende Ergebnis nicht kommuniziert werden darf).

lit k):

Ein *Identifikator* ist ein Merkmal, welches ein Einzeldatum eindeutig identifiziert. Eine Person X kann beispielsweise durch ihren Namen, aber auch durch ihre Adresse, eindeutig identifiziert werden, sofern sie dort alleine wohnt. Aber auch eine Gebäudenummer ist ein Identifikator, zumal das bestimmte Gebäude Y dadurch eindeutig identifiziert werden kann. Weil sich die öffentliche Statistik nicht für den identifizierbaren Einzelfall interessiert, werden die eindeutigen Identifikatoren im Zuge der Bearbeitung von den Einzeldaten entfernt und durch Pseudonyme ersetzt.

II. Aufgaben und Organisation der öffentlichen Statistik

§ 4. Zweck und Grundsatz der öffentlichen Statistik

¹ Die öffentliche Statistik dient der Gewinnung und der Dokumentation empirischer, repräsentativer und kohärenter Informationen über den Zustand und die Entwicklung von Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft, Raum und Umwelt. Diese Informationen dienen den öffentlichen Organen und dem Parlament als Entscheidungsgrundlage und werden auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

² Die statistischen Tätigkeiten werden nach wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden durchgeführt.

Das Statistikgesetz soll auch den *Zweck und den Grundsatz* der öffentlichen Statistik in einem eigenen Artikel kurz und prägnant festhalten.

Absatz 1:

Die öffentliche Statistik stellt Informationen her, die in erster Linie auf einer *empirischen* Grundlage beruhen. Die öffentliche Statistik kann ihre Rolle aber nur erfüllen, wenn ihre Aussagen auch *repräsentativ* sind im Hinblick auf die gewählte Fragestellung. Schliesslich muss die öffentliche Statistik darauf bedacht sein, *kohärente* Informationen zu erzeugen, damit Gesamtdarstellungen möglich werden. Entsprechend soll die öffentliche Statistik *als Entscheidungsgrundlage* dienen im Hinblick auf Politikentscheidungen, die entweder direkt auf der parlamentarischen Ebene (Grosser Rat, Einwohnerrat in Riehen) oder von der Verwaltung bzw. den öffentlichen Organen im weiteren Sinn getroffen werden.

Inhaltlich werden die Bereiche *Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft, Raum* und *Umwelt* genannt. Die Oberbegriffe verweisen auf die Breite des Themenspektrums der öffentlichen Statistik. Sie sind bewusst weit gewählt, um die Anpassung der öffentlichen Statistik an neue Fragestellungen jederzeit zu ermöglichen. Sie sind dennoch in gewisser Hinsicht auch *einschränkend*, indem sie betonen, dass der Gegenstand der öffentlichen Statistik nie ein individuelles Privatinteresse ist (etwa die Entwicklung des Unternehmens X in den letzten 30 Jahren im Hinblick auf die Neupositionierung des Unternehmens am Markt).

Die Statistik ist ein öffentliches Gut, das nicht nur dem Staat und seinen Organen, sondern auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird. Mit der Wahl des breiten Begriffs der *Öffentlichkeit* wird bewusst auf eine Aufzählung einzelner Gesellschaftsgruppen verzichtet (etwa Medien, Wirtschaft, Sozialpartner, Politik), denn es ist nicht ersichtlich, welche Art von Gruppierung vom Zugang zu statistischen Informationen grundsätzlich ausgeschlossen werden sollte.

Absatz 2:

Absatz 2 formuliert das *Prinzip der Wissenschaftlichkeit* der öffentlichen Statistik. Die statistischen Tätigkeiten werden ausschliesslich nach *wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden* durchgeführt. Auch wenn das anfängliche Erkenntnisinteresse, das den Ausgangspunkt einer statistischen Untersuchung bildet, ein politisches sein kann (z.B. die Frage der Verteilung der Altersgruppen nach Quartier), darf der Statistikprozess selbst nicht von politischen Erwägungen bestimmt werden.

§ 5. Zentrale Statistikstelle

¹ Der Regierungsrat bestimmt eine zentrale Statistikstelle des Kantons.

² Die zentrale Statistikstelle erbringt statistische Dienstleistungen für öffentliche Organe und die Öffentlichkeit. Sie organisiert, plant und koordiniert fachlich unabhängig die öffentliche Statistik im Kanton und kann für öffentliche Organe statistikbezogene Dienstleistungen im Bereich von Informationssystemen und Datenmanagement erbringen.

³ Sie ist bei grösseren statistischen Vorhaben von öffentlichen Organen zu konsultieren.

⁴ Sie führt für Zwecke der Statistik, Forschung und Planung das kantonale Gebäude- und Wohnungsregister nach den Grundsätzen der Bundesverordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister vom 31. Mai 2000.

Absatz 1:

Das Gesetz hält den Grundsatz einer *zentralen Statistikstelle* fest, die es heute im Kanton Basel-Stadt mit dem Statistischen Amt bereits gibt. Gemäss § 29 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 (OG; SG 153.100) fällt die Untergliederung der Departemente in die Zuständigkeit des Regierungsrats. Entsprechend soll im Gesetz die zentrale Statistikstelle nicht mit "Statistisches Amt" bezeichnet werden. Auf der andern Seite gibt der Gesetzgeber dem Regierungsrat jedoch den Auftrag, im Kanton eine *zentrale Statistikstelle* im *Rahmen der öffentlichen Statistik* zu benennen und die Aufgaben der öffentlichen Statistik nicht etwa dezentral zu organisieren.

Der Genitiv der zentralen Statistikstelle *des Kantons* (im Gegensatz zum Adjektiv *kantonal*) bringt die Doppelfunktion des Statistischen Amtes als Statistikstelle der Stadt Basel einerseits und des Kantons Basel-Stadt andererseits zum Ausdruck. Die Formulierung lässt deshalb auch Raum für den Einbezug der Gemeinden Bettingen und Riehen, die bisher ebenfalls regelmässig die Dienstleistungen des Statistischen Amtes für kommunale Anliegen in Anspruch nehmen.

Der Grundsatz der *zentralen Statistikstelle* ist im Kanton Basel-Stadt schon weitgehend verwirklicht, indem neben dem Statistischen Amt keine weiteren Stellen mit dem Bearbeiten von *statistischen Daten* betraut sind. Andererseits führen diverse Stellen statistische Auswertungen ihrer eige-

nen Verwaltungsdatenbestände durch. Diese Tätigkeiten werden auch weiterhin möglich sein, aber als solche nicht dem Statistikgesetz, sondern dem jeweiligen Spezialgesetz bzw. dem IDG unterstehen.

Absatz 2:

Die zentrale Statistikstelle ist das kantonale Dienstleistungs- und Kompetenzzentrum des Kantons im Bereich der öffentlichen Statistik. Es gehört zum Auftrag der zentralen Statistikstelle, *statistische Dienstleistungen für öffentliche Organe* zu erbringen, wobei der Umfang dieser Dienstleistungen natürlich auch durch den Ressourcen- und Personalbestand der zentralen Statistikstelle begrenzt wird. Selbstverständlich steht es den öffentlichen Organen frei, durch das Bereitstellen eigener Mittel auch umfangreichere Dienstleistungen bei der zentralen Statistikstelle zu beziehen, etwa die Konzeption und Durchführung einer Befragung von Kundinnen und Kunden. Vom Dienstleistungsangebot der zentralen Statistikstelle kann in kleinerem Rahmen auch die *Öffentlichkeit* direkt profitieren. Weiter hinten wird in § 18 Abs. 2 festgehalten, dass die Inanspruchnahme von Dienstleistungen mit einer Gebühr belegt werden kann, welche gemäss dem Kostendeckungsprinzip bemessen wird und somit den Charakter einer Entschädigung für den entstandenen Aufwand hat. Die genauen Details der Gebührenregelung werden in einer regierungsrätlichen Verordnung zu regeln sein.

Der zentralen Statistikstelle obliegt die gesamte Organisation und Konzeptionierung der öffentlichen Statistik im Kanton. Der *Koordinationsauftrag* im Rahmen der *öffentlichen Statistik im Kanton* ist so formuliert, dass die Koordination nicht nur die Zusammenarbeit der unterschiedlichen öffentlichen Organe innerhalb des Kantons umfasst, sondern die Zusammenarbeit mit weiteren kantonalen Statistikstellen sowie des Bundesamts für Statistik mit einschliesst. Entsprechend kann auf die Aufzählung der einzelnen Kooperationspartner verzichtet werden.

Die zentrale Statistikstelle verfügt zudem über ein sehr grosses methodisches Fachwissen im Bereich von *Informationssystemen und Datenmanagement*. Dieses Know-how kann anderen öffentlichen Organen als *Dienstleistung* auch zur Verfügung gestellt werden.

Absatz 3:

Es ist ein Anliegen der öffentlichen Statistik, dass die vorhandenen Daten und Informationen möglichst umfassend ausgewertet werden und dass bei statistischen Projekten keine unnötigen Doppelspurigkeiten entstehen. Entsprechend ist es sinnvoll, dass Dienststellen die zentrale *Statistikstelle bei grösseren statistischen Projekten zuerst konsultieren* und damit auf das Know-how der zentralen Statistikstelle zurückgreifen, bevor sie im Rahmen ihres Vollzugauftrags eigene statistische Projekte durchführen. Auch dies entspricht bereits der heute geltenden Praxis.

Absatz 4:

Das *Gebäude- und Wohnungsregister* ist in den meisten Kantonen kein kantonales Register, sondern ein eidgenössisches Register, dessen Rechtsgrundlage das Bundesstatistikgesetz sowie die Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister vom 31. Mai 2000 (GWR-Verordnung; SR 431.841) bildet. Die GWR-Verordnung sieht jedoch in Art. 2 vor, dass die Kantone eigene, selbständige Register (nach den Vorgaben des Bundes) führen können. Tatsächlich führt der Kanton Basel-Stadt bereits heute ein eigenes, kantonales GWR, das die Kriterien des Bundes in jeder Hinsicht erfüllt. Als kantonales Register kann es sich jedoch nicht direkt auf die GWR-Verordnung des Bundes abstützen, sondern es bedarf einer eigenen, kantonalen Rechtsgrundlage. Diese soll nun mit § 5 Abs. 4 StatG geschaffen werden, wobei in Bezug auf die inhaltlichen Anforderungen auf die GWR-Verordnung des Bundes verwiesen wird. Die Vergabe der Zugriffsberechtigungen der unterschiedlichen öffentlichen Organe innerhalb des Kantons wird in einer regierungsrätlichen Vollzugsverordnung näher zu regeln sein.

III. Datengewinnung und Mitwirkung

§ 6. Grundsätze der Datengewinnung

¹ Die zentrale Statistikstelle gewinnt die erforderlichen Rohdaten primär aus den vorhandenen Datenbeständen der öffentlichen Organe und durch die Regionalisierung der Bundesstatistik.

² Subsidiär dazu kann die zentrale Statistikstelle weitere Rohdaten durch die Befragung von natürlichen und juristischen Personen gewinnen. Diese Befragungen sind in Bezug auf Anzahl, Art und Personenkreis auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.

Das für das Gesetz zentrale 3. Kapitel wird mit einem Artikel zu den *Grundsätzen der Datengewinnung* eingeleitet. Der Begriff der *Datengewinnung* wird dabei als Oberbegriff gewählt. Das Statistikgesetz unterscheidet grundsätzlich zwei Arten der Datengewinnung: die *Datengewinnung aus vorhandenen Verwaltungsdatenbeständen der öffentlichen Organe* (inkl. Regionalisierung der Bundesstatistik) und die *Befragung*. Während es sich bei der *Datengewinnung aus vorhandenen Verwaltungsdatenbeständen* um die statistische Bearbeitung von Daten handelt, die bei den *öffentlichen Organen bereits vorhanden sind*, werden bei *Befragungen neue Daten gewonnen*. Auf den Begriff der "Erhebung" wird dagegen weitgehend verzichtet, zumal er diese wichtige Unterscheidung nicht deutlich macht. § 6 benennt nicht nur die beiden grundsätzlichen Arten der Datengewinnung, sondern er statuiert insbesondere das Grundprinzip, wonach *Befragungen* gegenüber der *Datengewinnung aus Verwaltungsdatenbeständen* oder der *Regionalisierung der Bundesstatistik* grundsätzlich subsidiär sind.

Absatz 1:

Während die frühere Statistik statistische Daten mehrheitlich direkt bei den massgeblichen Personen erfragt hat, greift die heutige öffentliche Statistik in erster Linie auf die *vorhandenen Datenbestände der öffentlichen Organe* zurück. Aus der Perspektive der betroffenen Personen werden also Daten, die im Verlaufe des normalen Verwaltungsvollzugs auf der Basis von Spezialgesetzen bei öffentlichen Organen angefallen sind (Quelldaten), einem weiteren Bearbeitungszweck zugeführt, nämlich dem Bearbeitungszweck der öffentlichen Statistik. Durch die Zweckänderung werden die *Quelldaten zu Rohdaten*. § 6 Abs. 1 liefert somit eine allgemeine Rechtsgrundlage für die zusätzliche, immer strikt nicht personenbezogene Verwendung von Verwaltungsvollzugsdaten zum Zweck der öffentlichen Statistik. Zugleich statuiert die Bestimmung, dass diese Art der Datengewinnung der *zentralen Statistikstelle* vorbehalten bleibt. Öffentliche Organe dürfen somit untereinander keine Daten austauschen, wenn ihnen dieser Austausch nicht durch eine andere gesetzliche Bestimmung erlaubt ist.

Die Datengewinnung aus Verwaltungsdatenbeständen steht im Vordergrund. Natürliche und juristische Personen sollen wann immer möglich im Rahmen der öffentlichen Statistik keine Angaben machen müssen, wenn ein öffentliches Organ darüber bereits Kenntnis hat. Diesem Anliegen kann auch durch die *Regionalisierung der Bundesstatistik* entsprochen werden. Darunter fällt die Verwendung von Daten, die vom Bund zu einer Region erhoben wurde oder die Verwendung und allfällige Erweiterung einer Stichprobenerhebung des Bundes im Hinblick auf kantonal repräsentative Ergebnisse.

Absatz 2:

Falls die vorhandenen Verwaltungsvollzugsdaten für die statistischen Zwecke nicht ausreichen, können auch *Befragungen von natürlichen und juristischen Personen* durchgeführt werden. Gegenüber der Datengewinnung aus Verwaltungsdatenbeständen ist die Befragung jedoch *subsidiär*, was im Gesetzestext auch ausdrücklich festgehalten wird. Entsprechend statuiert Absatz 2, dass solche Befragungen zurückhaltend eingesetzt werden sollen, indem sie in *Bezug auf Anzahl, Art und Personenkreis auf ein notwendiges Minimum zu beschränken* sind. Befragungen zum Zweck der öffentlichen Statistik werden in Zukunft ausschliesslich von der Zentralen Statis-

tikstelle durchgeführt werden. Andere Arten der Befragung (z.B. zur Kundenzufriedenheit) können dagegen auch weiterhin von den übrigen Verwaltungseinheiten durchgeführt werden, sofern sich diese Befragungen auf eine ausreichende spezialgesetzliche Grundlage stützen können (z.B. der Auftrag zur Qualitätssicherung). Steht jedoch nicht der enge Zusammenhang mit dem spezialgesetzlichen Auftrag dieser Dienststelle im Vordergrund, sondern ein allgemeines statistisches Erkenntnisinteresse, so reicht eine allgemeine gesetzliche Grundlage für die Befragung nicht aus. Die Befragung muss vielmehr gemäss den Grundsätzen dieses Gesetzes in einer Verordnung angeordnet werden. Damit kann gewährleistet werden, dass dem Grundsatz der *Subsidiarität von Befragungen* gegenüber der Auswertung von Verwaltungsdatenbeständen auch in der Praxis nachgelebt wird und Befragungen *auf ein notwendiges Minimum beschränkt bleiben*.

§ 7. Datengewinnung aus Datenbeständen der öffentlichen Organe

¹ Öffentliche Organe geben der zentralen Statistikstelle sämtliche für die öffentliche Statistik erforderlichen Quelldaten bekannt.

² Sie bieten insbesondere sämtliche Quelldaten, die sie im Auftrag des Bundes an eine Bundesstelle weiterleiten, gleichzeitig auch der zentralen Statistikstelle zur Übernahme an.

³ Ausnahmen von dieser Anbietepflicht werden durch den Regierungsrat auf Verordnungsstufe geregelt.

In § 7 wird die primäre Art der Datengewinnung geregelt, die *Datengewinnung aus den Datenbeständen der öffentlichen Organe*. Diese Art der Datengewinnung bedarf keiner weiteren Anordnung mehr, sondern kann direkt gestützt auf das Statistikgesetz vorgenommen werden.

Absatz 1:

Die öffentlichen Organe *geben der zentralen Statistikstelle sämtliche für die öffentliche Statistik erforderlichen Quelldaten* bekannt. Das Statistikgesetz schafft somit eine spezialgesetzliche Grundlage für den Datentransfer zwischen den einzelnen öffentlichen Organen und der zentralen Statistikstelle (dem Statistischen Amt). Diese Bestimmung existiert in ähnlicher Form bereits heute als § 22 Abs. 3 IDG. Dort heisst es, das "zuständige Departement [sei] berechtigt, von anderen öffentlichen Organen im Kanton die Bekanntgabe von Personendaten zum Zweck der Statistik zu verlangen". Mit der Einführung des Statistikgesetzes soll denn auch der entsprechende Passus im IDG ersatzlos aufgehoben werden. Während sich die Rechtsgrundlage für den Datentransfer zwischen den öffentlichen Organen und der zentralen Statistikstelle fortan im Statistikgesetz findet, richtet sich die Bekanntgabe von Personendaten zu einem nicht personenbezogenen Zweck zwischen den übrigen öffentlichen Organen weiterhin nach § 22 Abs. 1 IDG.

Absatz 2:

Die wichtigsten Statistiken beruhen bereits heute auf Bundesrecht. So regelt die Bundeserhebungsverordnung detailliert, welche Daten Gemeinden und Kantone im Auftrag des Bundes erheben und an ein Bundesorgan weiterleiten müssen. Heute ist es so, dass das Statistische Amt diese Daten dann entweder (sehr viel später) wieder vom Bund bezieht oder eigene Auswertungen durchführt auf der Basis von Daten, die das Amt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 IDG (neu dann gestützt auf § 7 Abs. 1 Statistikgesetz) von anderen öffentlichen Organen bezieht. Obwohl mit dem vorliegenden Gesetz der Grundsatz der zentralen Statistikstelle verankert werden soll, wird am Prinzip festgehalten, dass die eigentlichen Datenlieferungen von Kanton zu Bund wie bis anhin dezentral erfolgen und nicht zentral über die zentrale Statistikstelle abgewickelt werden. Auf der andern Seite soll mit § 7 Abs. 2 sichergestellt werden, dass die zentrale Statistikstelle im Kanton selbst über die aktuellen Daten verfügt, die dem Bund im Rahmen der Bundesstatistik zur Verfügung gestellt werden. Die dem kantonalen Archivgesetz nachgebildete *Anbietepflicht* erlaubt es der zentralen Statistikstelle, autonom über die tatsächliche Übernahme der Daten zu entscheiden.

Absatz 3

Der Regierungsrat regelt Ausnahmen von dieser Anbietepflicht in der Verordnung.

§ 8. Datengewinnung durch Befragung

¹ Die zentrale Statistikstelle kann Befragungen von natürlichen und juristischen Personen zu statistischen Zwecken durchführen. Die für die Durchführung der Befragung erforderlichen Personendaten gewinnt die zentrale Statistikstelle aus dem Einwohnerregister.

² Den befragten Personen sind die Rechtsgrundlage und der Zweck der Befragung ausdrücklich mitzuteilen. Sie sind darüber zu informieren, ob ihre Teilnahme freiwillig ist oder nicht.

Die Datengewinnung durch Befragung ist neben der Datengewinnung aus den Datenbeständen der öffentlichen Organe die zweite wichtige Art, Daten für die öffentliche Statistik zu gewinnen. Obwohl die Datengewinnung durch Befragung gegenüber der Datengewinnung aus den Datenbeständen der öffentlichen Organe grundsätzlich subsidiär ist, werden im Rahmen der öffentlichen Statistik auch weiterhin Befragungen eine grosse Rolle spielen. Unter eine Befragung von juristischen Personen fällt beispielsweise die Ermittlung des Leerwohnungsbestands bei den privaten Liegenschaftsverwaltern. Auch Befragungen von natürlichen Personen sind weiterhin wichtig, gerade in einem städtischen Umfeld. Sehr vereinfacht ausgedrückt, erlaubt die Datengewinnung aus den Beständen der öffentlichen Organe die Abbildung von "Tatsachen", so, wie sie sich in einem bestimmten Moment präsentieren, oder aber deren Veränderung über einen bestimmten Zeitraum. Die Auswertung der Datenbestände der öffentlichen Organe ermöglicht beispielsweise eine Aussage über die Zahl der Weg- oder Zuzüge aus Basel-Stadt. Dank der Befragung dieser Gruppen kann die Statistik aber auch die *Motive* der Weg- oder Zugezogenen ermitteln.

Absatz 1:

Dank der Datengewinnung durch Befragung erhält der Staat neue Daten. Diese sind noch nicht bei öffentlichen Organen vorhanden und somit noch nicht auf der Grundlage einer besonderen spezialgesetzlichen Grundlage vom Staat beschafft worden. Das Statistikgesetz liefert mit § 8 Abs. 1 die formellgesetzliche Grundlage für Befragungen, die bereits heute auf der Basis eines Regierungsratsbeschlusses (RRB Nr. 07/30/21 vom 18. September 2007) regelmässig durchgeführt werden. So werden in alternierenden Abständen regelmässig in anonymer Form und auf freiwilliger Basis eine Jugend-, eine Familien-, eine Bevölkerungs-, eine Wanderungs- und eine Seniorenbefragung durchgeführt. *Befragungen zu statistischen Zwecken* auf der Grundlage dieses Gesetzes und der entsprechenden Verordnung (vgl. § 9) werden ausschliesslich von der *zentralen Statistikstelle* durchgeführt. Möchte ein anderes öffentliches Organ eine Befragung durchführen, so ist ihm dies nur möglich, wenn es eine solche Befragung auf einer spezialgesetzlichen Grundlage im Rahmen seiner eigenen Tätigkeit durchführen könnte (etwa eine Umfrage zur Zufriedenheit von Kundinnen und Kunden im Rahmen eines gesetzlichen Qualitätssicherungsauftrags oder einen spezialgesetzlichen Auftrag zur Evaluation einer bestimmten Massnahme). Auch diese Bestimmung ist als Ausdruck der institutionellen Trennung von Vollzugsverwaltung und öffentlicher Statistik verstehen.

Die zentrale Statistikstelle gewinnt die *für die Durchführung der Befragung erforderlichen Personendaten aus dem Einwohnerregister*. Dies bedeutet, dass die zentrale Statistikstelle befugt ist, aus den im Einwohnerregister vorhandenen Personendaten *die für die Befragung erforderlichen Stichproben zu ziehen*, also beispielsweise die Adressen sämtlicher in Basel-Stadt wohnhaften Personen im Alter zwischen 50 und 60 Jahren zu ermitteln.

Absatz 2:

Auch Absatz 2 wiederholt das wichtige datenschutzrechtliche Prinzip der *Erkennbarkeit der Beschaffung* (§ 15 IDG). Befragten Personen sind die *Rechtsgrundlage und der Zweck* der Befra-

gung ausdrücklich mitzuteilen. Zudem sind sie darüber aufzuklären, ob sie *freiwillig* Auskunft erteilen dürfen oder ob sie auskunftspflichtig sind (vgl. § 11 Abs. 2).

§ 9. Tätigkeitsgebiete der öffentlichen Statistik und Anordnungsbefugnis für Befragungen

¹ Der Regierungsrat hält in einer Verordnung die hauptsächlichen Tätigkeitsgebiete der öffentlichen Statistik sowie die erforderlichen Befragungen fest.

² Für jede Befragung regelt die Verordnung insbesondere

- a) den Gegenstand der Befragung;
- b) den Kreis der zu Befragenden;
- c) die Periodizität der Befragung;
- d) eine allfällige Auskunftspflicht der Befragten.

³ Befragungen, die sich auf das Gemeindegebiet der betroffenen Gemeinde beschränken, können nach den Grundsätzen dieses Gesetzes auch von der jeweiligen Gemeinde angeordnet werden.

Absatz 1:

Das Statistikgesetz sieht vor, dass die zentrale Statistikstelle in erster Linie auf die vorhandenen Datenbestände der öffentlichen Organe zurückgreift, während Befragungen zur Gewinnung von neuen Daten nur subsidiär durchgeführt werden sollen. Die Datengewinnung aus den Datenbeständen der öffentlichen Organe führt nicht dazu, dass der Staat neue Daten gewinnt. Sie kann deshalb direkt gestützt auf das Statistikgesetz erfolgen. Dennoch wird eine regierungsrätliche Verordnung die *hauptsächlichen Tätigkeitsgebiete der öffentlichen Statistik* nennen, damit ersichtlich ist, wofür die Daten aus den Datenbeständen der öffentlichen Organe verwendet werden (z.B. Bevölkerungsstatistik oder Sozialhilfestatistik). In diesem Punkt handelt es sich bei der regierungsrätlichen Verordnung um eine sogenannte Vollziehungsverordnung. Anders liegt der Fall bei den *Befragungen*. Eine *Befragung von natürlichen und juristischen Personen* führt dazu, dass dem Staat neue Daten zur Verfügung gestellt werden. Nach den Grundsätzen des IDG bedarf eine solche Datenbeschaffung einer gesetzlichen Grundlage, wenn dabei *Personendaten* bearbeitet werden (vgl. § 9 IDG) sollen. Tatsächlich handelt es sich bei jeder Befragung um eine Bearbeitung von Personendaten, auch wenn die Befragung anonym durchgeführt wird, denn die zentrale Statistikstelle muss in einem ersten Bearbeitungsschritt die für die Befragung erforderlichen Personen und deren Kontaktdaten ermitteln (z.B. Ermittlung aller Personen, die im Zeitraum X aus dem Kanton weggezogen sind), damit sie für die Befragung kontaktiert werden können. Damit die Befragung auch der erforderlichen Qualität genügt, ist es sodann erforderlich, dass eine Rücklaufkontrolle durchgeführt wird, damit gewisse Verzerrungen festgestellt und ggf. behoben werden können (z.B. Feststellung, dass von allen angeschriebenen Personen, die aus dem Kanton weggezogen sind, nur die 42-Jährigen geantwortet haben). Gewisse Befragungen führt das Statistische Amt bereits heute im Auftrag des Bundes durch. Diese Befragungen finden ihre Rechtsgrundlage damit in der Bundesgesetzgebung und müssen selbstredend nicht mehr zusätzlich durch den Regierungsrat angeordnet werden. Dies soll im Interesse eines schlanken Gesetzes an dieser Stelle jedoch nicht wiederholt werden, es gilt auch hier der in § 2 Abs. 3 formulierte allgemeine Vorbehalt der Bundesgesetzgebung.

Absatz 2:

In Absatz 2 wird bestimmt, dass die erforderlichen Befragungen durch den Regierungsrat in einer Verordnung, also einem generell-abstrakten Erlass, anzuordnen sind. In diesem Punkt ist die zu erlassende Verordnung dogmatisch nicht mehr eine blosse Vollziehungsverordnung, sondern eine Delegationsverordnung, indem der Grosse Rat die Konkretisierung der Frage, welche Befragungen "erforderlich" sind dem Regierungsrat delegiert. Der Regierungsrat wird hier also nicht nur mit dem Vollzug des Gesetzes betraut, wie dies bei der Nennung der Tätigkeitsgebiete der öffentlichen Statistik der Fall ist, sondern es wird ihm per Gesetz eine eigentliche gesetzgebende Kompetenz eingeräumt, eine bestimmte Frage anstelle des Gesetzgebers zu regeln. Damit erhält die Verordnung eine gesetzesvertretende Funktion. Auch der Bundesgesetzgeber hat im Bun-

desstatistikgesetz die Kompetenz zur Festlegung der durchzuführenden Erhebungen an den Verordnungsgeber delegiert und damit einerseits sichergestellt, dass die Erhebungen auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage beruhen, dass aber andererseits die Art und der Inhalt der Befragungen flexibel an die laufenden Bedürfnisse angepasst werden können.

Die Kantonsverfassung Basel-Stadt erlaubt die Gesetzesdelegation in § 105 Abs. 3 KV. Der Delegationsauftrag ist auf eine bestimmte Materie zu beschränken, zudem hat der Gesetzgeber den Rahmen festzulegen, innerhalb dessen sich die Bestimmungen der delegierten Sachfrage bewegen müssen. Entsprechend beschränkt § 10 Abs. 1 die Delegation auf die Anordnung der *erforderlichen Befragungen* und konkretisiert in Abs. 2 lit. a) bis d) die in der Verordnung zu regelnden Inhalte. Die heute auf der Basis eines RRB durchgeführten Befragungen (Jugend-, Familien-, Bevölkerungs- und Wanderungsbefragung sowie neu auch eine Senioren-, eine Gesundheitsbefragung und eine Befragung im Bereich Kultur) werden somit in Zukunft ihre gesetzliche Grundlage im Statistikgesetz i.V. mit der vom Regierungsrat zu erlassenden Verordnung haben.

Absatz 3:

Befragungen, die ausschliesslich die beiden Gemeinden Bettingen und Riehen betreffen, können schliesslich auch von der jeweiligen Gemeinde selbst angeordnet werden. Damit das Gesetz die Gemeindeautonomie wie in § 59 Abs. 2 KV vorgesehen respektiert, wird der Gemeinde nicht vorgeschrieben, welches ihrer Organe für die Anordnung zuständig ist. Damit die Befragung nach den Grundsätzen dieses Gesetzes angeordnet wird, bedarf die Anordnung jedoch eines generell-abstrakten Erlasses (für die Gemeinde Riehen wäre dies beispielsweise ein Reglement gemäss § 24 Abs. 3 lit. e der Gemeindeordnung Riehen vom 27. Februar 2002, RiE 111.100). In diesem Erlass wären dann insbesondere die Punkte gemäss § 10 Abs. 2 zu regeln. Die Einschränkung, wonach die Befragung nach den Grundsätzen dieses Gesetzes anzuordnen ist, bezieht sich auch auf eine allfällige Mitwirkungspflicht der Befragten. Möchte die Gemeinde eine Mitwirkungspflicht anordnen, so müssten die Voraussetzungen von § 11 Abs. 2 gegeben sein, es dürften also insbesondere keine besonderen Personendaten erfragt werden.

§ 10. Statistikprogramm

¹ Der Regierungsrat definiert in einem Statistikprogramm periodisch die Schwerpunkte der öffentlichen Statistik im Kanton.

² Das Statistikprogramm berücksichtigt die Vorgaben der Bundesstatistik und weiterer Statistikproduzenten und legt fest, welche Tätigkeiten zum Grundauftrag der zentralen Statistikstelle gehören.

Absatz 1:

Sowohl das Bundesstatistikgesetz als auch die existierenden oder geplanten kantonalen Statistikgesetze enthalten eine Bestimmung zur Planung und Steuerung der Tätigkeiten der öffentlichen Statistik. Die Statistikplanung im *Statistikprogramm* definiert die *Schwerpunkte der öffentlichen Statistik im Kanton*. Es wird vom Regierungsrat in *periodischen* Abständen aktualisiert. Dem Verordnungsgeber bleibt es überlassen, die Periodizität näher zu präzisieren. Es ist davon auszugehen, dass das Statistikprogramm mindestens für jede Legislaturperiode neu erarbeitet wird. Denkbar ist, dass es in regelmässigeren Abständen (jährlich oder zweijährlich) aktualisiert wird.

Absatz 2:

Das Statistikprogramm ist ein wichtiges Instrument der Koordination und Steuerung, indem es auch die *Statistikfähigkeit des Bundes und weiterer Statistikproduzenten* wie etwa der Kantone berücksichtigt. Damit wird nicht nur die Zusammenarbeit der kantonalen Organe untereinander, sondern auch die Zusammenarbeit des Statistischen Amtes mit den Bundesstellen und ausserkantonalen Statistikstellen im Sinne einer vorausschauenden Planung gewährleistet: Synergien können erkannt und Doppelspurigkeiten vermieden werden. Das Statistikprogramm ist jedoch auch

ein Instrument der internen Steuerung. Es dient dem Regierungsrat als Planungsinstrument, indem es die Statistiktätigkeit im Interesse der öffentlichen Organe innerhalb des Kantons koordiniert. Weiter hält das Statistikprogramm fest, welche *Tätigkeiten zum Grundauftrag der zentralen Statistikstelle* zählen. Das Statistikprogramm erlaubt somit klarer als bis anhin, die Tätigkeiten der öffentlichen Statistik (Grundauftrag) von den übrigen statistikähnlichen Aktivitäten im Kanton – beispielsweise Kundenbefragungen oder gewisse Visualisierungen von Statistikergebnissen – zu unterscheiden. Der Regierungsrat kann im Statistikprogramm auch die Verantwortung für die Tätigkeiten im Rahmen der Bundesstatistik den einzelnen Departementen resp. der zentralen Statistikstelle zuweisen. Die Definition eines Grundauftrags der zentralen Statistikstelle im Statistikprogramm wird die Ressourcenzuweisung innerhalb der Verwaltung bzw. zwischen den öffentlichen Organen in Zukunft erheblich erleichtern.

§ 11. Mitwirkungspflichten

¹ Öffentliche Organe sind im Bereich der öffentlichen Statistik zur wahrheitsgemässen Auskunft und zur Mitwirkung verpflichtet.

² Der Regierungsrat oder die Gemeinde ordnet die Mitwirkungspflicht für die Befragung von natürlichen und juristischen Personen nur an, wenn es die Vollständigkeit, Repräsentativität, Vergleichbarkeit oder Aktualität einer Statistik erfordert und wenn keine besonderen Personendaten erfragt werden sollen.

Absatz 1:

Alle *öffentlichen Organe*, die vom Geltungsbereich des Gesetzes erfasst sind, trifft eine *Mitwirkungspflicht im Bereich der öffentlichen Statistik*. Entsprechend sind sie zur *wahrheitsgemässen Auskunft* verpflichtet.

Absatz 2:

Trifft die Mitwirkungspflicht nicht das öffentliche Organ, sondern Private, so stellt dies ein Eingriff in die persönliche Freiheit dar, der nur insoweit zulässig ist, als er auf einer gesetzlichen Grundlage beruht. Abs. 2 konkretisiert das allgemeine verwaltungsrechtliche Prinzip der *Verhältnismässigkeit*. Private sollen nur dann zur Teilnahme an einer Befragung verpflichtet werden, wenn dies die *Vollständigkeit, Repräsentativität, Vergleichbarkeit oder Aktualität einer Statistik erfordert*. So ist es etwa im Bereich der Mietpreisstatistik erforderlich, dass private Liegenschaftsbesitzer und -besitzerinnen oder Liegenschaftsverwaltungen an der entsprechenden Befragung teilnehmen. Unverhältnismässig wäre jedoch die Anordnung einer Mitwirkungspflicht für Befragungen, bei denen *besondere Personendaten* erfragt werden sollen. Der Begriff der besonderen Personendaten ist dem IDG entnommen. § 3 Abs. 4 IDG definiert die besonderen Personendaten als Personendaten, bei deren Bearbeitung eine *besondere Gefahr für eine Grundrechtsverletzung* besteht. Dazu gehören Angaben über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten, sowie auch Angaben über die Gesundheit, das Erbgut, die persönliche Geheimsphäre oder die ethnische Herkunft. Weiter fallen Massnahmen der sozialen Hilfe oder administrative oder strafrechtliche Sanktionen unter den Begriff. Besondere Personendaten liegen aber auch vor, wenn die Zusammenstellung von Einzelinformationen die Erstellung eines "Persönlichkeitsprofils" über die Person erlaubt. Besondere Personendaten sollen auch in Zukunft nur auf freiwilliger Basis gewonnen werden, entsprechend kann der Regierungsrat hier keine Mitwirkungspflicht anordnen. Betrifft die Befragung nur das Gemeindegebiet von Bettingen oder Riehen, so kann eine allfällige Mitwirkungspflicht auch von dem zuständigen Gemeindeorgan angeordnet werden.

IV. Datenschutz, Daten- und Informationssicherheit

§ 12. Statistik- und Amtsgeheimnis

¹ Jede Datenbearbeitung darf ausschliesslich zu statistischen Zwecken erfolgen. Rohdaten, Basisdaten oder Statistikdaten dürfen nicht an öffentliche Organe zurückfliessen.

² Die Mitarbeitenden der zentralen Statistikstelle müssen alle Informationen über einzelne natürliche und juristische Personen geheim halten, die sie bei ihrer Arbeit wahrgenommen haben. Diese Pflicht gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

³ Werden weitere Personen mit statistischen Aufgaben betraut, so sind sie vertraglich auf die Wahrung des Statistik- und des Amtsgeheimnisses zu verpflichten. Diese Pflicht gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

Absatz 1:

In Absatz 1 wird das Grundprinzip der öffentlichen Statistik als *Statistikgeheimnis* formuliert: *Jede Datenbearbeitung darf ausschliesslich zu statistischen Zwecken erfolgen.* Sobald die Quelldaten ihre Zweckänderung erfahren haben und für die Statistik als *Rohdaten* zur Verfügung stehen, die zu *Basisdaten* und zu *Statistikdaten* weiter verarbeitet werden, ist jeder *Datenrückfluss* an öffentliche Organe *ausgeschlossen*. Konkret bedeutet das *Rückflussverbot*, dass auch vermeintlich hilfreiche Beobachtungen dem öffentlichen Organ, das die Hoheit über die Quelldaten hat, nicht bekannt gegeben werden dürfen. Stellt die zentrale Statistikstelle bei der Validierung und Plausibilisierung der Daten z.B. fest, dass die im Einwohnerregister als "Angelika Muster" geführte Person nicht das Geburtsjahr 1890, sondern 1980 haben muss, so darf diese Information *nicht* an die mit der Führung des Einwohnerregisters betraute Stelle gemeldet werden. Das Statistikgeheimnis verbietet es zudem, dass eine statistische Information eine personenbezogene staatliche Handlung zur Folge hat. Wenn die statistische Information beispielsweise die Aussage beinhaltet, dass auf X Personen die Merkmale Y und Z zutreffen, so darf diese statistische Information nicht personenbezogen aufgeschlüsselt werden, indem beispielsweise sämtliche Personen, auf die die Merkmale zutreffen im Rahmen einer Massnahme M präventiv überwacht würden.

Das *Verbot der Zweckentfremdung* betrifft jedoch nicht die weitere *statistische* Verwendung von Daten. Es ist im Gegenteil wünschenswert, dass die in der zentralen Statistikstelle vorhandenen Daten von ihr möglichst umfassend ausgewertet werden.

Absatz 2:

Dieser Absatz lehnt sich in seiner Formulierung an Art. 14 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz an. Es ist eine Vorschrift zum Amtsgeheimnis.

Absatz 3:

Das Statistikgeheimnis und das Amtsgeheimnis sollen für alle Personen gelten, die im Rahmen der öffentlichen Statistik mit statistischen Aufgaben betraut werden. Entsprechend sind allfällige Hilfspersonen (wie etwa Befragungsinstitute) *vertraglich auf die Wahrung des Statistik- und des Amtsgeheimnisses zu verpflichten*. Selbstverständlich endet diese Pflicht nicht mit dem Ende der eigentlichen Tätigkeit, sondern dauert über diese hinaus.

§ 13. Pseudonymisierung von Personendaten

¹ Handelt es sich bei Rohdaten um Personendaten, so werden sie bei der Bearbeitung zu Basisdaten umgehend pseudonymisiert.

² Für thematisch getrennt vorliegende Datenbestände sind unterschiedliche Pseudonyme zu verwenden, die von den Basisdaten getrennt abzulegen sind.

Absatz 1:

In der zentralen Statistikstelle werden die eingegangenen *Rohdaten* mittels statistischer Methoden validiert und plausibilisiert, indem z.B. sogenannte "Missings" ausgesondert oder mit statisti-

schen Methoden ergänzt werden. Dieser Bearbeitungsschritt macht die *Rohdaten*, die sich von den Quelldaten nur dadurch unterscheiden, dass sie sich in der zentralen Statistikstelle befinden, nun zu *Basisdaten*. Handelt es sich bei den *Rohdaten* um *Personendaten* gemäss den Bestimmungen des IDG, so sind die *Rohdaten* im Zuge ihrer Bearbeitung umgehend zu *pseudonymisieren*. Auch wenn eine Identifikation der Person im Prinzip immer noch möglich ist, so sind die *pseudonymisierten Basisdaten* doch nicht mehr "selbstsprechend".

Absatz 2:

Thematisch getrennt vorliegende Datenbestände sind zwingend mit *unterschiedlichen Pseudonymen* zu versehen. Es soll also verhindert werden, dass einer Person in der zentralen Statistikstelle immer dasselbe Pseudonym zugewiesen wird. So wird z.B. einer Person P in den Basisdaten zur Bildungsstatistik ein anderes Pseudonym zugewiesen als in jenen zur Einwohnerstatistik.

§ 14. Datenverknüpfungen

¹ Basisdaten aus unterschiedlichen Aufgabenbereichen dürfen ausschliesslich von der zentralen Statistikstelle zu statistischen Zwecken miteinander verknüpft werden.

² Die bei der Verknüpfung anfallenden temporären Zwischenergebnisse dürfen nicht gespeichert werden.

³ Die zentrale Statistikstelle darf für Verknüpfungen von Personendaten zu statistischen Zwecken die Versichertennummer nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) verwenden.

Absatz 1:

Jedes öffentliche Organ untersteht bei der Bearbeitung von Personendaten den Bestimmungen des IDG und den spezialgesetzlichen Vorgaben, die seine Tätigkeit regeln. Durch die *Verknüpfung* von Daten wird aus vorhandenen Informationen neue Information generiert. § 14 hält den Grundsatz fest, dass die *Verknüpfung von Daten aus unterschiedlichen Aufgabenbereichen* erlaubt ist, sofern sie zu *statistischen Zwecken* von der *zentralen Statistikstelle* durchgeführt wird. Auch hier erfolgt die institutionelle Beschränkung im Interesse der Sicherheit der statistischen Daten. Nicht jedes öffentliche Organ, sondern ausschliesslich die zentrale Statistikstelle nimmt Verknüpfungen der verschiedenen Daten vor, die bei den öffentlichen Organen bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Vollzugsaufgaben anfallen. Die jeweiligen *Aufgabenbereiche* sind in den entsprechenden Gesetzen festgehalten, welche auch die Grundlage für die Erfüllung bzw. den Vollzug dieser Aufgaben durch den Staat bilden. So wäre es beispielsweise dem Erziehungsdepartement weiterhin erlaubt, Daten zusammenzuführen bzw. zu verknüpfen, die bei ihm in Erfüllung des Bildungsauftrags angefallen sind, der wiederum im Schulgesetz festgehalten ist. Diese statistische Bearbeitung der eigenen Vollzugsdaten ist auch zukünftig von § 10 Abs. 1 IDG abgedeckt. Davon zu unterscheiden ist jedoch die Zusammenführung von Daten aus unterschiedlichen Aufgabenbereichen, die der Staat auch auf der Basis von unterschiedlichen Gesetzen wahrnimmt (z.B. Motorfahrzeuge und Einwohner). Diese Art der Verknüpfung von Daten aus unterschiedlichen Aufgabenbereichen zu statistischen Zwecken wird künftig ausschliesslich der zentralen Statistikstelle vorbehalten sein. Damit ist die nicht personenbezogene Bearbeitung der durch die Verknüpfungen gewonnenen Informationen institutionell gesichert. Als zusätzliche Sicherung verlangt das Gesetz, dass die zentrale Statistikstelle ausschliesslich bearbeitete *Basisdaten*, nicht jedoch Roh- oder gar Quelldaten miteinander verknüpfen darf.

Absatz 2:

Es dürfen ausschliesslich Basisdaten verknüpft werden. Damit eine Verknüpfung überhaupt möglich wird, muss die Pseudonymisierung für einen Moment aufgehoben werden, zumal die Daten unterschiedlicher Herkunft bzw. die Daten, die bei den öffentlichen Organen bei der Wahrnehmung unterschiedlicher Aufgabenbereiche angefallen sind, aus Sicherheitsgründen ja gerade

nicht einheitlich pseudonymisiert sind. Die Verknüpfung von unterschiedlichen Basisdaten führt somit dazu, dass die Basisdaten im Informatiksystem der zentralen Statistikstelle kurzfristig wieder eindeutige Identifikatoren tragen und es theoretisch kurzfristig möglich wäre, eine Person zu identifizieren, auf die sowohl Merkmal A als auch Merkmal B zutrifft. Diese bei der Verknüpfung anfallenden *temporären Zwischenergebnisse* dürfen jedoch keinesfalls gespeichert werden.

Absatz 3:

Abs. 3 wiederholt die entsprechende Bestimmung aus dem IDG (§ 10 Abs. 2 IDG) und liefert die formellgesetzliche Grundlage für die Verwendung der *Versichertennummer durch die zentrale Statistikstelle*, sofern *Personendaten zu statistischen Zwecken* verknüpft werden sollen.

§ 15. Datensicherheit und Datenaufbewahrung

¹ Alle in der zentralen Statistikstelle bearbeiteten und aufbewahrten Daten sind mit organisatorischen und technischen Massnahmen gegen unrechtmässige Einsichtnahme und Bearbeitung zu schützen.

² Die Archivierung und die Vernichtung dieser Daten richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Archivwesen. Die zentrale Statistikstelle und das Staatsarchiv regeln in einem detaillierten Archivierungskonzept

- a) die Dauer, während der die zentrale Statistikstelle die Daten für die Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt;
- b) die Archivwürdigkeit der bearbeiteten Daten;
- c) die Modalitäten der Sicherung des Archivguts.

³ Nicht archivwürdige Daten und Unterlagen sind zu vernichten, sobald sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

Die Datensicherheit und die Datenaufbewahrung sind wichtige Anliegen. Bei der zentralen Statistikstelle fallen grosse Datenmengen an, die vor unberechtigtem Zugriff und missbräuchlicher Bearbeitung geschützt werden müssen. Eine sofortige Löschung dieser Daten scheidet jedoch in den meisten Fällen als Sicherheitsmassnahme aus. Die öffentliche Statistik beruht nämlich zu einem grossen Teil darauf, dass gewisse Erscheinungen auf einer Zeitachse betrachtet werden. Erst dadurch können Entwicklungen identifiziert, beschrieben und analysiert werden. Die einzelnen Bearbeitungsschritte können es erfordern, dass auch die Rohdaten weiter zur Verfügung stehen müssen, damit zu gegebenen Zeitpunkten neue Validierungen unter neuen Gesichtspunkten vorgenommen werden können. Es ist somit nicht ausgeschlossen, dass in der zentralen Statistikstelle Daten vorhanden sind, die als Quelldaten bei der ursprünglichen Verwaltungseinheit bereits gelöscht werden mussten. In § 15 sollen die Grundsätze der Datensicherheit und der Datenaufbewahrung festgehalten werden.

Absatz 1:

Die in der zentralen Statistikstelle *bearbeiteten und aufbewahrten Daten* sind mit *organisatorischen und technischen Massnahmen gegen unrechtmässige Einsichtnahme und Bearbeitung zu schützen*. Die zentrale Statistikstelle hat *organisatorisch* dafür besorgt zu sein, dass alle Mitarbeitenden nur jene Daten einsehen und bearbeiten dürfen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen. Mit geeigneten *technischen Massnahmen* ist zudem sicherzustellen, dass keine unbefugten Datenzugriffe möglich sind. Die zentrale Statistikstelle wird zur Umsetzung der Gesetzesvorschrift entsprechende Organisationsvorschriften erlassen.

Absatz 2:

Es ist nicht möglich, einheitlich festzulegen, nach welcher Zeit die angefallenen Daten von der öffentlichen Statistik nicht mehr benötigt werden. Gewisse Datenbestände oder Unterlagen können bereits nach einer einmaligen Auswertung ihren Nutzen für die öffentliche Statistik verloren haben, während andere Daten weiterhin zur Verfügung stehen müssen, um eine langfristige Entwicklung zu dokumentieren. Absatz 2 hält deshalb im Grundsatz fest, dass sich sowohl die *Archivierung* als auch die *Vernichtung* der von der zentralen Statistikstelle bearbeiteten Daten nach dem Gesetz über das Archivwesen (Archivgesetz) vom 11. September 1996¹ richten. Demnach definiert die zentrale Statistikstelle für sämtliche Daten in einem *Archivierungskonzept* die Frist, während der sie die von ihr bearbeiteten Daten für ihre *Aufgabenfüllung* benötigt (lit. a). Dies erfolgt gemäss den Bestimmungen des Archivgesetzes in Zusammenarbeit mit dem Staatsarchiv. Auch der Begriff der "Archivwürdigkeit" (lit. b) entstammt dem Archivgesetz. So bezeichnet § 3 Abs. 4 Archivgesetz u.a. jene Unterlagen als "archivwürdig", die von bleibendem Wert sind. Der Entscheid, ob Unterlagen archivwürdig sind oder nicht, obliegt gemäss § 5 Abs. 1 Archivgesetz dem Staatsarchiv. Schliesslich wird auch der Begriff der "*Sicherung des Archivguts*" (lit. c) bewusst dem Archivgesetz entnommen. So sieht § 6 Abs. 1 Archivgesetz vor, dass "staatliches Archivgut im Staatsarchiv verwahrt wird". Es ist aber gemäss § 6 Abs. 4 auch möglich, dass die Sicherung durch das öffentliche Organ selbst erfolgt, wobei die Archivierung unter Aufsicht des Staatsarchivs erfolgt. Im *Archivierungskonzept* wird somit festgehalten, welche Daten als archivwürdig gelten und somit als Archivgut entweder im Staatsarchiv oder unter Aufsicht des Staatsarchivs bei der zentralen Statistikstelle archiviert werden.

Absatz 3:

Nicht archivwürdige Daten und Unterlagen sind zu vernichten, sobald sie für die *Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden*. Die zentrale Statistikstelle muss also sämtliche Daten und Unterlagen, die sie nicht mehr benötigt und die gemäss dem Archivierungskonzept nicht als archivwürdig bezeichnet sind, unverzüglich vernichten.

V. Veröffentlichungen, Zugang und Gebühren

§ 16. Veröffentlichungen und Zugang

¹ Die zentrale Statistikstelle publiziert regelmässig wichtige aktuelle Statistikergebnisse, Grundlagen und Analysen. Sie dokumentiert langfristige Entwicklungen.

² Die öffentliche Bekanntgabe von Statistikergebnissen darf keine Rückschlüsse über die Verhältnisse einzelner Personen erlauben, es sei denn, diese hätten einer Bekanntgabe vorab schriftlich zugestimmt.

³ Nicht publizierte Statistikergebnisse sind nach den Grundsätzen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 9. Juni 2010 allgemein zugänglich.

Absatz 1:

Der Grundsatz, dass Behörden über ihre Tätigkeit die Öffentlichkeit informieren, ist in § 75 Abs. 1 KV verankert. Bereits heute publiziert das Statistische Amt *wichtige aktuelle statistische Ergebnisse*. Dank der Veröffentlichung von Kennzahlenberichten und Studien werden auch *Grundlagen und Analysen* zugänglich gemacht (z.B. Sozialkennzahlenbericht, Wanderungsanalyse). Alle Kennzahlen- und Analyseberichte werden als pdf-Datei im Internet zum Download zur Verfügung gestellt und einzelne werden auch in gedruckter Form angeboten. Eine Ausnahme bildet das Statistische Jahrbuch, welches als Gesamtwerk nur in Buchform erscheint. Mit dessen Publikation *dokumentiert* das Statistische Amt auch *langfristige Entwicklungen*. Damit erfüllt das

¹ SG 153.600.

Statistische Amt eine Kernaufgabe der öffentlichen Statistik, die neben kurzfristigen Trends eben auch Langzeitphänomene erfassen und erkennen soll.

Absatz 2:

Eine einzelne natürliche oder juristische Person kann nicht nur dadurch identifizierbar sein, dass ihr Name direkt genannt wird. Unter Umständen ist also die Anonymisierung noch kein ausreichender Schutz vor Erkennbarkeit. Hätte etwa ein einziger Mensch M in Basel die Staatsangehörigkeit X, so würde die Aussage, wonach ein Mensch aus dem Staat X Sozialhilfe bezogen hat, dazu führen, dass erkennbar würde, dass M ein Sozialhilfebezüger ist. Das Statistikgesetz fordert deshalb in Absatz 3 über das Gebot der Anonymisierung hinaus, dass keine *statistischen Ergebnisse* öffentlich bekannt gegeben werden dürfen, die *Rückschlüsse auf die Verhältnisse von einzelnen Personen* erlauben würden, es sei denn, die entsprechenden Personen würden *vorab einer Bekanntgabe schriftlich zustimmen*.

Absatz. 3:

§ 75 Abs. 2 KV bekennt sich zum Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung. Nach dem Wortlaut der Verfassung besteht im Grundsatz ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten, sofern keine öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. *Nicht publizierte statistische Ergebnisse* sind grundsätzlich als *Informationen* im Sinne von § 3 Abs. 2 IDG zu betrachten. Das IDG hält in § 25 Abs. 1 fest, dass solche Informationen *allgemein zugänglich* sind. *Nach den Grundsätzen des IDG* besteht der Anspruch auf Zugang jedoch nicht absolut. Ein entsprechendes Begehren kann abgewiesen werden, sofern ein *überwiegendes öffentliches oder privates Interesse* einer Bekanntgabe oder dem Zugang entgegenstehen, was im Fall der Bekanntgabe von Personendaten immer der Fall sein dürfte.

§ 17. Weitergabe von Basis- und Statistikdaten

¹ Die zentrale Statistikstelle kann Basisdaten und Statistikdaten ohne Pseudonymschlüssel öffentlichen Statistikstellen und Forschungsstellen zu ausschliesslich statistischen Zwecken weiter geben.

² In einer Vereinbarung werden die Einhaltung des Datenschutzes und des Statistikgeheimnisses, das Verbot der Weitergabe an Dritte sowie die Pflicht zur Vernichtung der Daten nach Abschluss der Arbeiten festgehalten.

Absatz 1:

Der vorliegende Entwurf baut auf der Idee einer zentralen Statistikstelle auf (vgl. § 3). Entsprechend soll auch die *Weitergabe von Daten zu ausschliesslich statistischen Zwecken* nur von der zentralen Statistikstelle vorgenommen werden. Die Weitergabe erfolgt ausschliesslich an andere *öffentliche Statistikstellen* sowie an *Forschungsstellen*. Es werden grundsätzlich keine Rohdaten weitergegeben, die noch sämtliche Identifikatoren besitzen. Vielmehr werden ausschliesslich *Basisdaten und Statistikdaten* weitergegeben, die ja gemäss § 13 pseudonymisiert sind. Der dazugehörige Schlüssel zu den Pseudonymen wird jedoch nicht weitergegeben, sodass Dritte die Pseudonyme der Basisdaten nicht auflösen können.

Absatz 2:

Die ursprünglichen Personendaten werden nur pseudonymisiert als *Basisdaten* und als *Statistikdaten*, weitergegeben. Aus unterschiedlichen Gründen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Daten theoretisch noch immer eine Identifizierung zulassen (wenn ein Merkmal X z.B. lediglich auf eine Person zutrifft). Entsprechend sind in einer Vereinbarung die Einhaltung des Datenschutzes, das Verbot der *Weitergabe der Daten an Dritte* sowie die Pflicht zur Vernichtung der Daten nach Abschluss der Arbeiten festzuhalten.

§ 18. Gebühren

¹ Der Bezug von Veröffentlichungen der zentralen Statistikstelle kann mit einer Gebühr belegt werden. Die Gebühr richtet sich nach den Herstellungskosten der Publikation.

² Die Inanspruchnahme von statistischen Dienstleistungen der zentralen Statistikstelle kann mit einer Gebühr belegt werden. Die Gebühr richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung der Anfrage.

³ Der Regierungsrat regelt die Gebühren für die Veröffentlichungen sowie für die Dienstleistungen der zentralen Statistikstelle in einer Verordnung.

Absatz 1:

Absatz 1 schafft die gesetzliche Grundlage für die Gebühr, die auf den *Bezug von Veröffentlichungen des Statistischen Amtes* erhoben werden kann. Bereits heute kann das *Statistische Jahrbuch* in gebundener Form nur gegen eine Gebühr bezogen werden, es steht auch auf der Homepage im Gegensatz zu den einzelnen Jahrbuchtabellen als Ganzes nicht zum download bereit. Die Gebühr soll sich wie bis anhin nach den *Herstellungskosten* der Publikation richten (sie beträgt für das Statistische Jahrbuch gegenwärtig 39 Franken). Die zentrale Statistikstelle wird mit den Publikationen also auch zukünftig keinen Gewinn erwirtschaften.

Absatz 2:

Auch die *Inanspruchnahme von Dienstleistungen der zentralen Statistikstelle* kann mit einer Gebühr belegt werden. Die Gebühr bemisst sich nach dem Kostendeckungsprinzip, wobei wie heute der *Verwaltungsaufwand*, der für die *Bearbeitung der Anfrage* entsteht, für die Höhe der Gebühr massgebend sein wird. Das Statistische Amt verrechnet gegenwärtig je nach Qualifikation der zu verrechnenden Leistung zwischen 90 und 150 Franken pro Stunde.

Absatz 3:

Der Kostenrahmen und die Höhe der Gebühren sollen künftig in einer *regierungsrätlichen Verordnung* detailliert festgehalten werden. Damit wird für die Bezügerinnen und Bezüger der Dienstleistungen ersichtlich, mit welchen Kosten sie für die Bearbeitung ihrer Anfrage zu rechnen haben. Weil es sich bei der Bestimmung in Absatz 2 um eine Kann-Bestimmung handelt, kann die Verordnung für die Bearbeitung von kleineren Anfragen auch die Unentgeltlichkeit vorsehen. Es ist vorgesehen, dass die zentrale Statistikstelle wie bis anhin kleinere Anfragen, die nicht mehr als eine Stunde Arbeitsaufwand verursachen, unentgeltlich bearbeitet.

VI. Strafbestimmung

§ 19. Verletzung der Auskunftspflicht

¹ Wer bei einer aufgrund dieses Gesetzes angeordneten Befragung vorsätzlich falsche oder irreführende Angaben macht oder trotz schriftlicher Mahnung der gesetzlichen Auskunftspflicht nicht nachkommt, wird mit Busse bestraft.

Das nicht ordnungsgemässe Verhalten bei angeordneten Befragungen ist mit einer Sanktionsdrohung belegt. Bestraft werden kann einerseits, wer vorsätzlich falsche oder irreführende Angaben macht. Strafbar ist also nur, wer vorsätzlich handelt, d.h. strafbar ist, wer weiss, dass die gemachten Angaben falsch oder irreführend sind und wer auch will, dass falsche oder irreführende Angaben gemacht werden. Strafbar ist auch, wer trotz einer schriftlichen Mahnung der gesetzlichen Auskunftspflicht nicht nachkommt.

Bei Verletzungen des Statistikgeheimnisses oder des Amtsgeheimnisses gelangen dagegen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, Disziplarmassnahmen des Personalgesetzes oder die Strafbestimmungen des IDG zur Anwendung.

VII. Änderung bisherigen Rechts und Wirksamkeit

§ 20. Änderung bisherigen Rechts

¹ Folgende Gesetze werden geändert:

1. Gesetz über das Aufenthaltswesen (Aufenthaltsgesetz) vom 16. September 1998:

Es wird folgender neuer § 30a eingefügt:

§ 30a . Datenbekanntgabe für Forschungs- oder Umfragezwecke

¹ Die Einwohnerkontrolle kann öffentlichen Organen im Kanton, in anderen Kantonen oder im Bund und öffentlichrechtlichen Forschungseinrichtungen Adressdaten bekannt geben, wenn die Daten zur Kontaktaufnahme für die Durchführung einer Studie erforderlich sind.

² Die Empfängerin oder der Empfänger hat sich zu verpflichten,

- a) die Adressdaten ausschliesslich zur Kontaktaufnahme für ein Forschungsprojekt oder eine Umfrage zu verwenden;
- b) die Adressdaten nicht an Dritte weiterzugeben und
- c) für die Informationssicherheit zu sorgen.

2. Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010:

§ 10 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 22 Abs. 3 wird aufgehoben.

3. Energiegesetz (EnG) vom 9. September 1998:

§ 29 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Die zentrale Statistikstelle kann zu statistischen Zwecken Befragungen bei natürlichen und juristischen Personen zum Energieverbrauch durchführen.

4. Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008:

§ 2 Abs. 1 lit. f erhält folgende neue Fassung:

f) die Bekanntgabe von Daten zu statistischen und weiteren nicht personenbezogenen Zwecken.

§ 11 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Die Durchführungsorgane von Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes haben Zugriff auf die zentrale Datenbank gemäss § 9 dieses Gesetzes sowie auf weitere zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten wie Steuer-, Personen- und Ereignisdaten.

§ 18 Abs. 1 lit. a erhält folgende neue Fassung:

a) der antragstellenden oder anspruchsberechtigten Person.

§ 20 Abs. 1: der Einleitungssatz erhält folgende neue Fassung:

¹ Die mit der Durchführung und Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen um namentlich

§ 22 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Bekanntgabe von Personendaten

¹ Die Bekanntgabe von in der zentralen Datenbank gemäss § 9 dieses Gesetzes enthaltenen Personendaten richtet sich nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 9. Juni 2010 (nachfolgend IDG).

§ 23 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Rechte der betroffenen Personen

¹ Die Rechte der betroffenen Personen, wie insbesondere der Zugang zu den eigenen Personendaten und der Schutz der eigenen Personendaten, richten sich nach dem IDG.

Der Titel von Kapitel VI erhält folgende neue Fassung:

VI. Kapitel: Bekanntgabe von Daten für nicht personenbezogene Zwecke

§ 25 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

§ 25 *Bekanntgabe von Daten aus der zentralen Datenbank für statistische und weitere nicht personenbezogene Zwecke*

¹ Die Bekanntgabe von Daten an die zentrale Statistikstelle des Kantons richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Statistik vom xx.xx.xxxx.

² Die Bekanntgabe von Daten für einen nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Planung, Wissenschaft und Forschung, an andere öffentliche Organe im Kanton sowie an öffentliche Organe anderer Kantone oder des Bundes richtet sich nach § 22 IDG.

³ Die Bekanntgabe von Daten an Private kann zum Zweck der Wissenschaft und Forschung ausschliesslich in anonymisierter Form erfolgen.

⁴ Anfragen für die Bekanntgabe von Daten sind an das für die zentrale Datenbank zuständige Organ gemäss § 13 dieses Gesetzes zu richten.

§ 26 wird aufgehoben

Vereinzelte Bestimmungen in Spezialgesetzen werden mit § 20 im Hinblick auf die Gesamtkonzeption des Statistikgesetzes terminologisch und konzeptionell angepasst. Die Anpassungen sollen synoptisch sichtbar gemacht werden.

1. Aufenthaltsgesetz vom 16. September 1998²:

| Bisherige Fassung: | Neue Fassung: |
|--------------------|--|
| | <p><u>§ 30a . Datenbekanntgabe für Forschungs- oder Umfragezwecke</u></p> <p><u>¹ Die Einwohnerkontrolle kann öffentlichen Organen im Kanton, in anderen Kantonen oder im Bund und öffentlich-rechtlichen Forschungseinrichtungen Adressdaten bekannt geben, wenn die Daten zur Kontaktaufnahme für die Durchführung einer Studie erforderlich sind.</u></p> <p><u>² Die Empfängerin oder der Empfänger hat sich zu verpflichten.</u></p> <p><u> a) die Adressdaten ausschliesslich zur Kontaktaufnahme für ein Forschungsprojekt oder eine Umfrage zu verwenden;</u></p> <p><u> b) die Adressdaten nicht an Dritte weiterzugeben</u></p> <p><u>und</u></p> <p><u> c) für die Informationssicherheit zu sorgen.</u></p> |

Wenn ein öffentliches Organ des Kantons Basel-Stadt oder eine öffentlichrechtliche Forschungseinrichtung im Rahmen einer Umfrage oder eines Forschungsprojektes Personen befragen muss, benötigen sie oft Adressdaten von potentiellen Umfrage- bzw. Projektteilnehmer(inne)n. Um beispielsweise schriftlich erheben zu können, wie die polizeilichen Dienstleistungen bzw. das Auftreten der Polizist(inn)en wahrgenommen werden, braucht die Kantonspolizei Kontaktangaben der zu befragenden Personen. Für eine landesweite Studie darüber, wie Kinder in ihrem normalen Alltag zwischen Schule, Zuhause, Sport- und anderen Aktivitäten der Strahlung von Mobilfunkantennen ausgesetzt sind, braucht ein Institut der Universität Angaben zu Familien mit Kindern un-

² SG 122.200

ter zehn Jahren; unter diesen sollen dann Kinder rekrutiert werden, die für eine bestimmte Zeit mit einem Messgerät ausgestattet werden. Die Adressen werden aufgrund bestimmter, für die konkrete Umfrage bzw. das konkrete Projekt massgeblicher Kriterien ausgewählt bzw. "gezogen" (Stichprobe).

Über die notwendigen Personendaten verfügt in der Regel die Einwohnerkontrolle³. Die Bekanntgabe dieser Daten durch die Einwohnerkontrolle stellt eine *Bekanntgabe von Personendaten* im Sinne des IDG dar. Es ist dabei umstritten, ob es sich bei diesen Fällen um eine Bekanntgabe von Personendaten nach § 21 IDG oder nach § 22 IDG handelt: In der Praxis wird die Bekanntgabe zum Teil über § 22 IDG ("*Bekanntgabe von Personendaten für einen nicht personenbezogenen Zweck*") abgewickelt: Dies geschieht mit der Begründung, es gehe im Gesamtkontext um ein Bearbeiten zu einem nicht personenbezogenen (End-)Zweck. Damit wird aber die Auslegung von § 22 IDG arg strapaziert. Es wird übersehen, dass die Adressdaten in der ersten Phase unbestreitbar zu einem *personenbezogenen Zweck* bearbeitet werden: Es geht um die Kontaktaufnahme mit genau diesen in der Stichprobe gezogenen Personen und nicht mit irgendwelchen Personen. Erst in einer zweiten Phase werden die von den befragten Personen erhobenen Daten dann zu einem nicht personenbezogenen Zweck bearbeitet.

Aus informations- und datenschutzrechtlicher Sicht korrekt muss das Anschreiben von potentiellen Umfrage- und Forschungsprojektteilnehmer(inne)n in zwei Phasen gegliedert werden: Der erste Schritt (die Kontaktaufnahme mit den in der Stichprobe enthaltenen Personen) stellt ein personenbezogenes Bearbeiten der Personendaten dar. Aus der Sicht der Einwohnerkontrolle, welche die Daten zur Verfügung stellen soll, ist es damit ein Anwendungsfall von § 21 IDG (*Bekanntgeben von Personendaten zu einem personenbezogenen Zweck*). In der zweiten Phase, wenn die (evtl. bereits anonym) ausgefüllten Fragebögen oder Messresultate ausgewertet werden, handelt es sich um ein Bearbeiten zu einem nicht personenbezogenen Zweck.

Nach § 21 IDG ist eine gesetzliche Grundlage oder im Einzelfall die Einwilligung der betroffenen Personen vonnöten, damit ein öffentliches Organ Personendaten bekannt geben darf. Ein Blick auf § 30 Aufenthaltsgesetz, der die Bekanntgabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle regelt, zeigt, dass eine gesetzliche Grundlage fehlt, welche es im Sinne von § 21 Abs. 1 und 2 lit. a IDG (unmittelbare gesetzliche Grundlage) dem Einwohneramt erlauben würde, die Adressdaten bekannt zu geben. Ebenso wenig bestehen in der Regel hinreichend bestimmte mittelbare gesetzliche Grundlagen im Sinne von § 21 Abs. 1 und 2 lit. b IDG, welche es der Uni oder der FHNW erlauben würden, zu ihrer Aufgabenerfüllung Adressdaten vom Einwohneramt zu beziehen. Schliesslich bietet auch § 21 Abs. 1 und 2 lit. c IDG keine Lösung: Die Einwilligung der Betroffenen ist im Einzelfall einzuholen und darf nicht zur Standardlösung mangels gesetzlicher Regelung werden.

Der Datenschutzbeauftragte sah bislang im Hinblick auf die Vorbereitungsarbeiten zum Statistikgesetz davon ab, gegen die Datenbekanntgabe durch das Einwohneramt an öffentliche Organe bzw. an Forschungsinstitutionen zu Umfrage- und Forschungszwecken zu intervenieren. Im Rahmen der Schaffung des Statistikgesetzes ist nun aber auch die notwendige gesetzliche Grundlage für diese Bekanntgabe von Personendaten durch die Einwohnerkontrolle zu schaffen.

In der Regel ist nicht das Statistische Amt Empfängerin der Adressdaten – das Statistische Amt kann aber in die Vorgänge involviert werden, wenn es beispielsweise als statistische Dienstleistung im Sinne von § 5 Abs. 2 des hier vorliegenden Entwurfs StatG eine Stichprobe aus einem Adressdatensatz des Einwohneramtes ziehen soll. Eine gesetzliche Grundlage kann daher auch nicht im Statistikgesetz, sondern muss in dem für das Datenbearbeiten durch das Einwohneramt massgeblichen Aufenthaltsgesetz geschaffen werden.

³ Anders liegt der Fall, wenn das öffentliche Organ bereits selber über die Angaben zu den zu befragenden Personen verfügt, etwa wenn es um eine Kundenbefragung geht. Dann kommt § 10 IDG zum Zuge (Bearbeiten von Personendaten zu einem nicht personenbezogenen Zweck).

2. Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juli 2010⁴:

| Bisherige Fassung: | Neue Fassung: |
|---|---|
| <p><i>Voraussetzungen für das Bearbeiten von Personendaten zu einem nicht personenbezogenen Zweck</i></p> <p>§ 10. Ein öffentliches Organ darf Personendaten zu einem nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Statistik, Planung, Wissenschaft oder Forschung, bearbeiten, wenn es</p> <p>a) diese Daten nicht mehr für einen personenbezogenen Zweck verwendet oder weitergibt und</p> <p>b) diese Daten anonymisiert oder pseudonymisiert, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, und</p> <p>c) die Ergebnisse der Bearbeitung nur so bekannt gibt, dass keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind.</p> <p>² Das Statistische Amt darf zum Zweck der Verknüpfung von Personendaten die Versicherungsnummer nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)¹ verwenden.</p> | <p><i>Voraussetzungen für das Bearbeiten von Personendaten zu einem nicht personenbezogenen Zweck</i></p> <p>§ 10. <i>unverändert</i></p> <p>² <u>aufgehoben</u></p> |
| <p><i>Bekanntgabe von Personendaten für einen nicht personenbezogenen Zweck</i></p> <p>§ 22. Das öffentliche Organ kann anderen öffentlichen Organen im Kanton, in anderen Kantonen oder im Bund Personendaten zur Bearbeitung für einen nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Statistik, Planung, Wissenschaft oder Forschung, bekannt geben, sofern dies nicht durch eine besondere Geheimhaltungsbestimmung ausgeschlossen ist.</p> <p>² Die Empfängerin oder der Empfänger hat sich zu verpflichten:</p> <p>a) die Personendaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, sobald es der Bearbeitungszweck zulässt, und</p> <p>b) die Auswertungen nur so bekannt zu geben, dass keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind.</p> <p>³ Das zuständige Departement ist berechtigt, von anderen öffentlichen Organen im Kanton die Bekanntgabe von Personendaten zum Zweck der Statistik zu verlangen.</p> <p>⁴ Privaten kann das öffentliche Organ Personendaten zur Bearbeitung für Zwecke der Wissenschaft und Forschung bekannt geben,</p> | <p><i>Bekanntgabe von Personendaten für einen nicht personenbezogenen Zweck</i></p> <p>§ 22. <i>unverändert</i></p> <p>² <i>unverändert</i></p> <p>³ <u>aufgehoben.</u></p> <p>⁴ <i>unverändert .</i></p> |

⁴ noch nicht in SG, publiziert in Kantonsblatt BS vom 12. Juni 2010.

| Bisherige Fassung: | Neue Fassung: |
|---|---------------------------------|
| sofern dies nicht durch eine besondere Geheimhaltungsbestimmung ausgeschlossen ist und sich die Empfängerin oder der Empfänger zusätzlich zu den Anforderungen von Abs. 2 verpflichtet, a) die Personendaten nicht für andere Zwecke zu bearbeiten und b) die Personendaten nicht an Dritte weiterzugeben und c) für die Informationssicherheit zu sorgen. ⁵ Unter den gleichen Voraussetzungen kann die richterliche Behörde den in einem kantonalen Anwaltsregister nach dem Anwaltsgesetz des Bundes ²⁾ eingetragenen Advokatinnen und Advokaten zum Zweck der Berufsausübung Urteile mit Personendaten bekannt geben. | ⁵ <i>unverändert</i> |

3. Energiegesetz vom 9. September 1998⁵:

Im Energiegesetz soll die bereits heute verankerte Bestimmung, wonach zum Energieverbrauch Erhebungen gemacht werden dürfen, an das Statistikgesetz angepasst werden. Entsprechend wird neu die Befugnis der zentralen Statistikstelle verankert, bei natürlichen und juristischen Personen Befragungen zum Energieverbrauch durchzuführen.

| Bisherige Fassung: | Neue Fassung: |
|--|---|
| <i>Berichterstattung</i> § 29. Der Kanton ist zu Erhebungen über den Energieverbrauch ermächtigt. (...) | <i>Berichterstattung</i> § 29. Die <u>zentrale Statistikstelle kann zu statistischen Zwecken Befragungen bei natürlichen und juristischen Personen zum Energieverbrauch durchführen.</u> (...) |

4. Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG) vom 25. Juni 2008⁶:

Beim Erlass des IDG wurde das SoHaG nicht geändert. Das SoHaG enthält deshalb einige Bestimmungen, die sowohl terminologisch als auch inhaltlich noch nicht mit den neueren Bestimmungen des IDG harmonisieren. Der Erlass des Statistikgesetzes soll zum Anlass genommen werden, das SoHaG nicht nur mit dem Statistikgesetz, sondern auch mit dem IDG in Übereinstimmung zu bringen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen der §§ 2, 20, 22 und 23 sollen in erster Linie terminologische Anpassungen des SoHaG an das IDG vorgenommen werden. Zum einen wird einheitlich auf den Begriff der *Bekanntgabe* (statt *Verwendung*) von Daten zurückgegriffen. Zum andern wird der Begriff der *Personendaten* als übergreifende Bezeichnung verwendet, die auch die *besonderen Personendaten* mit einschliesst. Weiter wird neu auf das IDG statt auf das inzwischen vom IDG abgelöste Datenschutzgesetz DSG verwiesen. Schliesslich spiegelt auch die Änderung in § 11 Abs. 1 (Verzicht auf die Regulierung der Online-Abfrage) lediglich die veränderte Rechtslage, denn das IDG kennt die Autorisierungsverfahren für Online-Zugriffe nicht mehr. Mit der vorgeschlagenen Änderung von § 18 Abs. 1 lit. a wird sodann eine sprachliche Präzisierung angestrebt: Die bisherige Formulierung, wonach eine anspruchsberechtigte Person Akteneinsicht hat "für die sie betreffenden Daten" unterscheidet nicht klar genug zwischen dem Recht auf Akteneinsicht und dem Recht auf Zugang zu den eigenen Personendaten.

⁵ SG 772.100

⁶ SG 890.700

Auch wenn sich die Rechte teilweise überschneiden, ist das Akteneinsichtsrecht verwaltungsverfahrensrechtlicher Natur und demgemäss an ein bestimmtes Verfahren geknüpft (§ 38 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 (Organisationsgesetz; OG; SG 153.100). Es umfasst nicht nur das Recht in Einsicht in die eigenen Personendaten, sondern in sämtliche Daten, die für den geltend gemachten Anspruch von Bedeutung sind. Demgegenüber ist das Recht auf Zugang zu den eigenen Personendaten datenschutzrechtlicher Natur. Es besteht verfahrensunabhängig (jederzeit), es umfasst aber lediglich das Recht auf Einsicht in die eigenen Personendaten (§ 26 IDG).

Mit den Änderungen der §§ 25 und 26 SoHaG werden die eigentlichen Anpassungen an das Statistikgesetz vollzogen. Die bisherigen Bestimmungen regelten detailliert die Verwendung der Daten zu statistischen und weiteren nicht personenbezogenen Zwecken. Diese detaillierten Einzelregelungen sollen neu aufgehoben und durch entsprechende Verweise auf das Statistikgesetz resp. das IDG ersetzt werden.

| Bisherige Fassung: | Neue Fassung: |
|--|--|
| <p>§ 2. Gegenstand ¹ Dieses Gesetz regelt insbesondere die Grundsätze für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Definition der massgeblichen wirtschaftlichen Haushaltseinheit; b) die Zusammensetzung des massgeblichen Einkommens und die einheitliche Berechnung des anrechenbaren Einkommens; c) die zentrale Datenbank, die Zugriffsrechte, die Schweigepflicht sowie das für die Datenbank zuständige Organ; d) das Verfahren; e) den Datenschutz; f) die Verwendung und Veröffentlichung von Daten zu statistischen Zwecken. | <p>§ 2. Gegenstand ¹ unverändert</p> <p>a)-e) <i>unverändert</i></p> <p>f) <u>die Bekanntgabe von Daten zu statistischen und weiteren nicht personenbezogenen Zwecken.</u></p> |
| <p>§ 11. Zugriffsrechte ¹ Die Durchführungsorgane von Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes haben Zugriff auf die zentrale Datenbank gemäss § 9 dieses Gesetzes sowie auf weitere zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten wie Steuer-, Personen- und Ereignisdaten. Vorbehalten bleibt § 10 Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten im Kanton Basel-Stadt vom 18. März 1992 (nachfolgend DSG BS).</p> | <p>§ 11. Zugriffsrechte ¹ Die Durchführungsorgane von Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes haben Zugriff auf die zentrale Datenbank gemäss § 9 dieses Gesetzes sowie auf weitere zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten wie Steuer-, Personen- und Ereignisdaten. Vorbehalten bleibt § 10 Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten im Kanton Basel-Stadt vom 18. März 1992 (nachfolgend DSG BS).</p> |
| <p>18. Akteneinsicht ¹ Sofern überwiegende Privatinteressen gewahrt bleiben, steht die Akteneinsicht zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der anspruchsberechtigten Person für die sie betreffenden Daten; b) Rechtsmittelinstanzen für die Beurteilung von Verfügungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes. | <p>18. Akteneinsicht ¹ Sofern überwiegende Privatinteressen gewahrt bleiben, steht die Akteneinsicht zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der <u>antragstellenden oder anspruchsberechtigten Person;</u> b) <i>unverändert</i> |
| <p>§ 20. Bearbeiten von Personendaten ¹ Die mit der Durchführung und Kontrolle</p> | <p>§ 20. Bearbeiten von Personendaten ¹ Die mit der Durchführung und Kontrolle oder</p> |

| | |
|--|---|
| <p>oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen um namentlich:</p> | <p>der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen um namentlich:</p> |
| <p>§ 22. Bekanntgabe der Daten an öffentliche Organe resp. private Personen ¹ Die Bekanntgabe von in der zentralen Datenbank gemäss § 9 dieses Gesetzes enthaltenen Daten an öffentliche Organe resp. private Personen richtet sich nach den §§ 10 und 11 DSG BS.</p> | <p>§ 22. Bekanntgabe von Personendaten ¹ Die Bekanntgabe von in der zentralen Datenbank gemäss § 9 dieses Gesetzes enthaltenen <u>Personendaten richtet sich nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 9. Juni 2010 (nachfolgend IDG).</u></p> |
| <p>§ 23. Recht der betroffenen Personen auf Auskunft und Einsicht in ihre Daten ¹ Das Recht der betroffenen Personen auf Auskunft und Einsicht in ihre Daten richtet sich nach den §§ 19 und 20 DSG BS. ² Das Recht auf Berichtigung unrichtiger Personendaten richtet sich nach § 21 DSG BS.</p> | <p>§ 23. Rechte der betroffenen Personen ¹ <u>Die Rechte der betroffenen Personen, wie insbesondere der Zugang zu den eigenen Personendaten und der Schutz der eigenen Personendaten, richten sich nach dem IDG.</u> ² <u>Das Recht auf Berichtigung unrichtiger Personendaten richtet sich nach § 21 DSG BS.</u></p> |
| <p>VI. Kapitel: Verwenden und veröffentlichen der Daten für statistische Zwecke</p> | <p>VI. Kapitel: <u>Bekanntgabe von Daten für nicht personenbezogene Zwecke</u></p> |
| <p>§ 25. Verwenden der Daten für statistische Zwecke ¹ Um dem statistischen Amt sowie weiteren Ämtern und Institutionen des Kantons Basel-Stadt sowie den statistischen Ämtern des Bundes, der anderen Kantone und der Gemeinden die Durchführung statistischer Auswertungen zu ermöglichen, kann das gemäss § 13 dieses Gesetzes zuständige Organ auf Anfrage die Daten ohne Personenbezeichnung und ohne Versichertennummer weitergeben oder durch Abrufverfahren einen Zugriff auf diese Daten erlauben. Ein abweichendes Vorgehen bei der Datenweitergabe ist durch den Regierungsrat in Absprache mit dem kantonalen Datenschutzbeauftragten zu genehmigen. ² Das gemäss § 13 dieses Gesetzes zuständige Organ kann die Daten auf Anfrage ohne Personenbezeichnungen und ohne Versichertennummer anderen Organen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie Privaten für Zwecke der Statistik, Forschung und Planung zur Verfügung stellen.</p> | <p>§ 25. <u>Bekanntgabe von Daten aus der zentralen Datenbank für statistische und weitere nicht personenbezogene Zwecke</u> ¹ <u>Die Bekanntgabe von Daten an die zentrale Statistikstelle des Kantons richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Statistik vom xx.xx.xxx].</u> ² <u>Die Bekanntgabe von Daten für einen nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Planung, Wissenschaft und Forschung, an andere öffentliche Organe im Kanton sowie an öffentliche Organe in anderen Kantonen oder des Bundes richtet sich nach § 22 IDG.</u></p> |

| | |
|--|--|
| <p>³ Die Empfängerinnen und Empfänger nach Abs. 2 müssen die erhaltenen Daten nach Abschluss der Arbeiten dem zuständigen Organ zurückgeben oder diesem die Vernichtung der Daten schriftlich bestätigen. Eine Weitergabe der Daten durch die Empfängerinnen und Empfänger nach Abs. ² an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des zuständigen Organs gemäss § 13 dieses Gesetzes zulässig.</p> <p>⁴ Das zuständige Organ gemäss § 13 dieses Gesetzes gibt die Daten nur weiter, wenn der Datenschutz sichergestellt ist und die notwendigen vertraglichen Vereinbarungen getroffen worden sind.</p> | <p>³ <u>Die Bekanntgabe von Daten an Private kann zum Zweck der Wissenschaft und Forschung ausschliesslich in anonymisierter Form erfolgen.</u></p> <p>⁴ <u>Anfragen für die Bekanntgabe von Daten sind an das für die zentrale Datenbank zuständige Organ gemäss § 13 dieses Gesetzes zu richten.</u></p> |
| <p>§ 26. Veröffentlichung der Daten für Statistik, Forschung und Planung</p> <p>1 Die Ergebnisse von Auswertungen dürfen nur so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.</p> | <p><u>aufgehoben</u></p> |

Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Weil zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Tätigkeit der öffentlichen Statistik nur ungenügend gesetzlich verankert ist, scheint ein möglichst baldiges Wirksamwerden nach dem Eintritt der Rechtskraft angebracht. Dennoch sind mehrere Ausführungsbestimmungen erforderlich sowie die Regelung der durchzuführenden Befragungen. Entsprechend ist es sinnvoll, dass das Statistikgesetz zusammen mit der regierungsrätlichen Verordnung wirksam wird und der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit festlegt.

7. Finanzielle Auswirkungen

Da es sich beim vorliegenden Gesetzesentwurf um die Abbildung des status quo handelt und der zentralen Statistikstelle durch das StatG keine genuin neuen Aufgabengebiete übertragen werden, wird davon ausgegangen, dass das StatG weder die Ausgaben- noch die Einnahmenseite des Statistischen Amtes beeinflusst.

Das in § 10 beschriebene Statistikprogramm wird bereits jetzt von der zentralen Statistikstelle als internes Planungsinstrument erstellt. Neu ist einzig, dass dieses Programm vom Regierungsrat jährlich beschlossen wird.

Die in § 15 angesprochenen organisatorischen und technischen Massnahmen, durch welche der unrechtmässige Zugriff auf Daten ausgeschlossen wird, werden bereits heute gelebt.

Die in § 18 angeführten Gebühren für Publikationen und statistische Dienstleistungen existieren bereits heute und dürften daher nicht zu Mehreinnahmen führen.

8. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgeabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Gesetzesentwurf gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 auf die finanzielle und wirtschaftliche Tragweite und das Justiz- und Sicherheitsdepartement auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung geprüft.

Der Vortest zur Klärung der Betroffenheit von Unternehmen hat ergeben, dass kein Bedarf für eine Regulierungsfolgeabschätzung besteht.

9. Anträge

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat folgende Beschlussfassung:

- ://:
1. Dem nachstehenden Entwurf zu einem Gesetz über die öffentliche Statistik wird zugestimmt.
 2. Die Motion Brigitta Gerber und Konsorten betreffend Schaffung eines Statistikgesetzes wird als erledigt abgeschrieben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Gesetz über die öffentliche Statistik (StatG)

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], gestützt auf §§ 15, 29 und 83 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die öffentliche Statistik im Kanton Basel-Stadt.

² Es bezweckt,

- a) die Aufgaben der öffentlichen Statistik im Kanton zu bestimmen;
- b) die öffentliche Statistik im Kanton zu organisieren;
- c) die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden auf dem Gebiet der öffentlichen Statistik zu fördern;
- d) den Zugang zu statistischen Informationen zu gewährleisten;
- e) die Einhaltung des Datenschutzes und der Informationssicherheit zu gewährleisten.

§ 2. Geltungsbereich

¹ Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für alle öffentlichen Organe gemäss § 3 lit. a sowie für die Mitwirkung von Privaten bei Befragungen im Rahmen der öffentlichen Statistik im Kanton Basel-Stadt.

² Ausgenommen ist die wissenschaftliche Tätigkeit von Lehr- und Forschungseinrichtungen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992.

§ 3. Begriffe

- a) Öffentliche Organe: Organisationseinheiten des Kantons, der Gemeinden und der juristischen Personen des kantonalen oder kommunalen öffentlichen Rechts, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen sowie Private, soweit ihnen von Kanton oder Gemeinden die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen ist;
- b) Öffentliche Statistik: die Verdichtung von Einzeldaten zum Zweck, Erkenntnisse über die Eigenschaften und Zusammenhänge von Massenerscheinungen zu erhalten, soweit die Einzeldaten hierfür vom normalen Verwaltungsvollzug institutionell getrennt zu ausschliesslich statistischen Zwecken bearbeitet werden;
- c) Statistische Tätigkeit: jede Tätigkeit, die auf die Konzeption und die Erzeugung einer öffentlichen Statistik ausgerichtet ist sowie deren Diffusion und Aufbewahrung;
- d) Quelldaten: Unbearbeitete Daten an ihrem Ursprungsort, die der Statistik zur Verfügung gestellt werden. Es kann sich um Daten handeln, die bei öffentlichen Organen vorhanden sind oder um Angaben, die von den Auskunftgebenden z.B. im Rahmen von Befragungen auf Erhebungsinstrumenten gemacht werden.

¹ SG 111.100.

- e) Rohdaten: Daten, die zum Zweck der öffentlichen Statistik in die zentrale Statistikstelle oder an eine Bundesstelle transferiert werden. Sie können Identifikatoren enthalten.
- f) Basisdaten: Daten, die von der zentralen Statistikstelle validiert wurden. Ihre Identifikatoren wurden im Falle von Personendaten pseudonymisiert.
- g) Statistikdaten: Daten, die von der zentralen Statistikstelle so bearbeitet wurden, dass sie keine Identifikatoren und keine Pseudonyme mehr beinhalten.
- h) Auswertungsergebnisse: Ergebnisse, die sich unmittelbar aus Abfragen der Statistikdaten ergeben.
- i) Statistikergebnisse: Ergebnisse von Auswertungen, die validiert und für die Rezeption aufbereitet wurden und jede Möglichkeit von Rückschlüssen auf einzelne Personen ausschliessen.
- k) Identifikator: Ein Merkmal, welches ein Einzeldatum eindeutig identifiziert.

II. Aufgaben und Organisation der öffentlichen Statistik

§ 4. Zweck und Grundsatz der öffentlichen Statistik

¹ Die öffentliche Statistik dient der Gewinnung und der Dokumentation empirischer, repräsentativer und kohärenter Informationen über den Zustand und die Entwicklung von Bevölkerung, Wirtschaft, Gesellschaft, Raum und Umwelt. Diese Informationen dienen den öffentlichen Organen und dem Parlament als Entscheidungsgrundlage und werden auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

² Die statistischen Tätigkeiten werden nach wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden durchgeführt.

§ 5. Zentrale Statistikstelle

¹ Der Regierungsrat bestimmt eine zentrale Statistikstelle des Kantons.

² Die zentrale Statistikstelle erbringt statistische Dienstleistungen für öffentliche Organe und die Öffentlichkeit. Sie organisiert, plant und koordiniert fachlich unabhängig die öffentliche Statistik im Kanton und kann für öffentliche Organe statistikbezogene Dienstleistungen im Bereich von Informationssystemen und Datenmanagement erbringen.

³ Sie ist bei grösseren statistischen Vorhaben von öffentlichen Organen zu konsultieren.

⁴ Sie führt für Zwecke der Statistik, Forschung und Planung das kantonale Gebäude- und Wohnungsregister nach den Grundsätzen der Bundesverordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister vom 31. Mai 2000.

III. Datengewinnung und Mitwirkung

§ 6. Grundsätze der Datengewinnung

¹ Die zentrale Statistikstelle gewinnt die erforderlichen Rohdaten primär aus den vorhandenen Datenbeständen der öffentlichen Organe und durch die Regionalisierung der Bundesstatistik.

² Subsidiär dazu kann die zentrale Statistikstelle weitere Rohdaten durch die Befragung von natürlichen und juristischen Personen gewinnen. Diese Befragungen sind in Bezug auf Anzahl, Art und Personenkreis auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.

§ 7. Datengewinnung aus Datenbeständen der öffentlichen Organe

¹ Öffentliche Organe geben der zentralen Statistikstelle sämtliche für die öffentliche Statistik erforderlichen Quelldaten bekannt.

² Sie bieten insbesondere sämtliche Quelldaten, die sie im Auftrag des Bundes an eine Bundesstelle weiterleiten, gleichzeitig auch der zentralen Statistikstelle zur Übernahme an.

³ Ausnahmen von dieser Anbietepflicht werden durch den Regierungsrat auf Verordnungsstufe geregelt.

§ 8. Datengewinnung durch Befragung

¹ Die zentrale Statistikstelle kann Befragungen von natürlichen und juristischen Personen zu statistischen Zwecken durchführen. Die für die Durchführung der Befragung erforderlichen Personendaten gewinnt die zentrale Statistikstelle aus dem Einwohnerregister.

² Den befragten Personen sind die Rechtsgrundlage und der Zweck der Befragung ausdrücklich mitzuteilen. Sie sind darüber zu informieren, ob ihre Teilnahme freiwillig ist oder nicht.

§ 9. Tätigkeitsgebiete der öffentlichen Statistik und Anordnungsbefugnis für Befragungen

¹ Der Regierungsrat hält in einer Verordnung die hauptsächlichen Tätigkeitsgebiete der öffentlichen Statistik sowie die erforderlichen Befragungen fest.

² Für jede Befragung regelt die Verordnung insbesondere

- a) den Gegenstand der Befragung;
- b) den Kreis der zu Befragenden;
- c) die Periodizität der Befragung;
- d) eine allfällige Auskunftspflicht der Befragten.

³ Befragungen, die sich auf das Gemeindegebiet der betroffenen Gemeinde beschränken, können nach den Grundsätzen dieses Gesetzes auch von der jeweiligen Gemeinde angeordnet werden.

§ 10. Statistikprogramm

¹ Der Regierungsrat definiert in einem Statistikprogramm periodisch die Schwerpunkte der öffentlichen Statistik im Kanton.

² Das Statistikprogramm berücksichtigt die Vorgaben der Bundesstatistik und weiterer Statistikproduzenten und legt fest, welche Tätigkeiten zum Grundauftrag der zentralen Statistikstelle gehören.

§ 11. Mitwirkungspflichten

¹ Öffentliche Organe sind im Bereich der öffentlichen Statistik zur wahrheitsgemässen Auskunft und zur Mitwirkung verpflichtet.

² Der Regierungsrat oder die Gemeinde ordnet die Mitwirkungspflicht für die Befragung von natürlichen und juristischen Personen nur an, wenn es die Vollständigkeit, Repräsentativität, Vergleichbarkeit oder Aktualität einer Statistik erfordert und wenn keine besonderen Personendaten erfragt werden sollen.

IV. Datenschutz, Daten- und Informationssicherheit

§ 12. Statistik- und Amtsgeheimnis

¹ Jede Datenbearbeitung darf ausschliesslich zu statistischen Zwecken erfolgen. Rohdaten, Basisdaten oder Statistikdaten dürfen nicht an öffentliche Organe zurückfliessen.

² Die Mitarbeitenden der zentralen Statistikstelle müssen alle Informationen über einzelne natürliche und juristische Personen geheim halten, die sie bei ihrer Arbeit wahrgenommen haben. Diese Pflicht gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

³ Werden weitere Personen mit statistischen Aufgaben betraut, so sind sie vertraglich auf die Wahrung des Statistik- und des Amtsgeheimnisses zu verpflichten. Diese Pflicht gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

§ 13. Pseudonymisierung von Personendaten

¹ Handelt es sich bei Rohdaten um Personendaten, so werden sie bei der Bearbeitung zu Basisdaten umgehend pseudonymisiert.

² Für thematisch getrennt vorliegende Datenbestände sind unterschiedliche Pseudonyme zu verwenden, die von den Basisdaten getrennt abzulegen sind.

§ 14. Datenverknüpfungen

¹ Basisdaten aus unterschiedlichen Aufgabenbereichen dürfen ausschliesslich von der zentralen Statistikstelle zu statistischen Zwecken miteinander verknüpft werden.

² Die bei der Verknüpfung anfallenden temporären Zwischenergebnisse dürfen nicht gespeichert werden.

³ Die zentrale Statistikstelle darf für Verknüpfungen von Personendaten zu statistischen Zwecken die Versichertennummer nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) verwenden.

§ 15. Datensicherheit und Datenaufbewahrung

¹ Alle in der zentralen Statistikstelle bearbeiteten und aufbewahrten Daten sind mit organisatorischen und technischen Massnahmen gegen unrechtmässige Einsichtnahme und Bearbeitung zu schützen.

² Die Archivierung und die Vernichtung dieser Daten richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Archivwesen. Die zentrale Statistikstelle und das Staatsarchiv regeln in einem detaillierten Archivierungskonzept

- a) die Dauer, während der die zentrale Statistikstelle die Daten für die Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt;
- b) die Archivwürdigkeit der bearbeiteten Daten;
- c) die Modalitäten der Sicherung des Archivguts.

³ Nicht archivwürdige Daten und Unterlagen sind zu vernichten, sobald sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

V. Veröffentlichungen, Zugang und Gebühren

§ 16. Veröffentlichungen und Zugang

¹ Die zentrale Statistikstelle publiziert regelmässig wichtige aktuelle Statistikergebnisse, Grundlagen und Analysen. Sie dokumentiert langfristige Entwicklungen.

² Die öffentliche Bekanntgabe von Statistikergebnissen darf keine Rückschlüsse über die Verhältnisse einzelner Personen erlauben, es sei denn, diese hätten einer Bekanntgabe vorab schriftlich zugestimmt.

³ Nicht publizierte Statistikergebnisse sind nach den Grundsätzen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 9. Juni 2010 allgemein zugänglich.

§ 17. Weitergabe von Basis- und Statistikdaten

¹ Die zentrale Statistikstelle kann Basisdaten und Statistikdaten ohne Pseudonymschlüssel öffentlichen Statistikstellen und Forschungsstellen zu ausschliesslich statistischen Zwecken weitergeben.

² In einer Vereinbarung werden die Einhaltung des Datenschutzes und des Statistikgeheimnisses, das Verbot der Weitergabe an Dritte sowie die Pflicht zur Vernichtung der Daten nach Abschluss der Arbeiten festgehalten.

§ 18. Gebühren

¹ Der Bezug von Veröffentlichungen der zentralen Statistikstelle kann mit einer Gebühr belegt werden. Die Gebühr richtet sich nach den Herstellungskosten der Publikation.

² Die Inanspruchnahme von statistischen Dienstleistungen der zentralen Statistikstelle kann mit einer Gebühr belegt werden. Die Gebühr richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung der Anfrage.

³ Der Regierungsrat regelt die Gebühren für die Veröffentlichungen sowie für die Dienstleistungen der zentralen Statistikstelle in einer Verordnung.

VI. Strafbestimmung

§ 19. Verletzung der Auskunftspflicht

¹ Wer bei einer aufgrund dieses Gesetzes angeordneten Befragung vorsätzlich falsche oder irreführende Angaben macht oder trotz schriftlicher Mahnung der gesetzlichen Auskunftspflicht nicht nachkommt, wird mit Busse bestraft.

VII. Änderung bisherigen Rechts

§ 20. Änderung bisherigen Rechts

¹ Folgende Gesetze werden geändert:

1. Gesetz über das Aufenthaltswesen (Aufenthaltsgesetz) vom 16. September 1998²:

Es wird folgender neuer § 30a eingefügt:

§ 30a. Datenbekanntgabe für Forschungs- oder Umfragezwecke

¹ Die Einwohnerkontrolle kann öffentlichen Organen im Kanton, in anderen Kantonen oder im Bund und öffentlichrechtlichen Forschungseinrichtungen Adressdaten bekannt geben, wenn die Daten zur Kontaktaufnahme für die Durchführung einer Studie erforderlich sind.

² Die Empfängerin oder der Empfänger hat sich zu verpflichten,

- a) die Adressdaten ausschliesslich zur Kontaktaufnahme für ein Forschungsprojekt oder eine Umfrage zu verwenden;
- b) die Adressdaten nicht an Dritte weiterzugeben und
- c) für die Informationssicherheit zu sorgen.

2. Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010³:

§ 10 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 22 Abs. 3 wird aufgehoben.

3. Energiegesetz (EnG) vom 9. September 1998⁴:

§ 29 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Die zentrale Statistikstelle kann zu statistischen Zwecken Befragungen bei natürlichen und juristischen Personen zum Energieverbrauch durchführen.

4. Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008⁵:

§ 2 Abs. 1 lit. f erhält folgende neue Fassung:

f) die Bekanntgabe von Daten zu statistischen und weiteren nicht personenbezogenen Zwecken.

§ 11 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Die Durchführungsorgane von Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes haben Zugriff auf die zentrale Datenbank gemäss § 9 dieses Gesetzes sowie auf weitere zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten wie Steuer-, Personen- und Ereignisdaten.

§ 18 Abs. 1 lit. a erhält folgende neue Fassung:

a) der antragstellenden oder anspruchsberechtigten Person.

§ 20 Abs. 1: der Einleitungssatz erhält folgende neue Fassung:

¹ Die mit der Durchführung und Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen um namentlich:

² SG 122.200.

³ SG 153.260.

⁴ SG 772.100.

⁵ SG 890.700.

§ 22 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Bekanntgabe von Personendaten

¹ Die Bekanntgabe von in der zentralen Datenbank gemäss § 9 dieses Gesetzes enthaltenen Personendaten richtet sich nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 9. Juni 2010 (nachfolgend IDG).

§ 23 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

§ 23. Rechte der betroffenen Personen

¹ Die Rechte der betroffenen Personen, wie insbesondere der Zugang zu den eigenen Personendaten und der Schutz der eigenen Personendaten, richten sich nach dem IDG.

Der Titel von Kapitel VI erhält folgende neue Fassung:

VI. Kapitel: Bekanntgabe von Daten für nicht personenbezogene Zwecke

§ 25 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

§ 25. Bekanntgabe von Daten aus der zentralen Datenbank für statistische und weitere nicht personenbezogene Zwecke

¹ Die Bekanntgabe von Daten an die zentrale Statistikstelle des Kantons richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Statistik vom xx.xx.xxxx.

² Die Bekanntgabe von Daten für einen nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Planung, Wissenschaft und Forschung, an andere öffentliche Organe im Kanton sowie an öffentliche Organe in anderen Kantonen oder des Bundes richtet sich nach § 22 IDG.

³ Die Bekanntgabe von Daten an Private kann zum Zweck der Wissenschaft und Forschung ausschliesslich in anonymisierter Form erfolgen.

⁴ Anfragen für die Bekanntgabe von Daten sind an das für die zentrale Datenbank zuständige Organ gemäss § 13 dieses Gesetzes zu richten.

§ 26 wird aufgehoben

Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.



Checkliste zur Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Wird im Folgenden von Unternehmen gesprochen, sind damit nicht nur privatrechtliche Unternehmen gemeint. Der Begriff umfasst hier ebenfalls öffentlich-rechtliche Unternehmen, Stiftungen, soziale Einrichtungen und Vereine/ Institutionen.

Vorfrage:

Grundsätzliche Überlegung zur Notwendigkeit des Vorhabens: Ist die staatliche Intervention notwendig oder vorgeschrieben?

Teil A: Klärung der Betroffenheit („Vortest“)

Eine Regulierungsfolgenabschätzung ist nur durchzuführen, wenn eine Betroffenheit vorliegt.

1. Können Unternehmen direkt von dem Vorhaben betroffen sein, bspw. in Form von Kosten, Berichtspflichten, Auflagen, Einschränkung des Handlungsspielraums?

Ja Nein

2. Können Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitenden (kleine und mittlere Unternehmen – KMU) stärker betroffen sein als grosse Unternehmen?

Ja Nein

3. Kann das Vorhaben aus unternehmerischer Sicht zu einer Verschlechterung der Standortattraktivität des Kantons Basel-Stadt führen?

Ja Nein

Ist mindestens eine der Fragen 1 bis 3 mit „Ja“ zu beantworten, ist die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen.

Das Ergebnis des Vortests zur Betroffenheit ist obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat.